

VERSION ALEMANA DE LA CONSTITUCION ESPAÑOLA DE 1978

(Traducción provisional y no oficial)

SPANISCHE VERFASSUNG

PRAEAMBEL

Die spanische Nation, von dem Wunsch beseelt, Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit herzustellen und dem Wohl aller ihrer Bürger förderlich zu sein, verkündet in Ausübung ihrer Souveränität ihren Willen.

Das demokratische Zusammenleben im Schutze der Verfassung und der Gesetze und im Rahmen einer gerechten Wirtschafts- und Sozialordnung zu *gewährleisten*.

Einen Rechtsstaat zu *konsolidieren*, der die Herrschaft des Gesetzes als Ausdruck des Willens des Volkes gewährleistet.

Alle Spanier und Völker Spaniens bei der Ausübung der Menschenrechte und bei der Pflege ihrer Kultur und Traditionen, Sprache und Institutionen zu *schützen*.

Den Fortschritt von Wirtschaft und Kultur zu *fördern*, um eine angemessene Lebensqualität für alle zu sichern.

Eine moderne, demokratische Gesellschaft zu *erichten*.

Bei der Herstellung friedlicher und von guter Zusammenarbeit gekennzeichneten Beziehungen zwischen allen Völkern der Erde *mitzuwirken*.

Kraft dessen *beschliessen* die Cortes und ratifiziert das spanische Volk die folgende.

VERFASSUNG

VORTITEL

Artikel 1. 1. Spanien ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung.

2. Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist Träger des Souveränität.

3. Die Staatsform Spaniens ist die parlamentarische Monarchie.

Art. 2. Die Verfassung stützt sich auf die unauflösliche Einheit der spanischen Nation, gemeinsames und unteilbares Vaterland aller Spanier, und anerkennt und gewährleistet das Recht auf Selbstverwaltung der Nationalitäten und Regionen, die Bestandteil ihrer sind, und auf die Solidarität zwischen ihnen.

Art. 3. 1. Die Hochsprache Kastiliens ist die offizielle Staatssprache. Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen und das Recht sie zu benutzen.

2. Die anderen Sprachen Spaniens sind in den Autonomen Gemeinschaften und gemäss ihren jeweiligen Statuten ebenfalls offiziell.

3. Der Reichtum der sprachlichen Eigenheiten Spaniens ist ein Kulturgut, das besonders zu achten und zu schützen ist.

Art. 4. 1. Die spanische Flagge besteht aus drei Querstreifen: rot, gelb rot; der gelbe Streifen hat die doppelte Breite der roten.

2. In den Statuten können eigene Flaggen und Kennzeichen der Autonomen Gemeinschaften anerkannt werden. Sie werden auf und in öffentlichen Gebäuden und bei offiziellen Anlässen zusammen mit der spanischen Flagge gehisst.

Art. 5. Hauptstadt des Staates ist Madrid.

Art. 6. Die politischen Parteien sind Ausdruck des demokratischen Pluralismus, wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes und deren Äusserung mit und sind Hauptinstrument der politischen Beteiligung. Ihre Gründung und die Ausübung ihrer Tätigkeit sind im Rahmen der Achtung der Verfassung und des Gesetzes frei. Ihre innere Ordnung und ihre Arbeit müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Art. 7. Die Arbeitnehmergewerkschaften und Unternehmerverbände verteidigen und fördern die ihnen eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Ihre Gründung und die Ausübung ihrer Tätigkeit sind im Rahmen der Achtung der Verfassung und des Gesetzes frei. Ihre innere Ordnung und ihre Arbeit müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Art. 8. 1. Den Streitkräften, bestehend aus Heer, Flotte und Luftwaffe, obliegt es, die Souveränität und Unabhängigkeit Spaniens zu gewährleisten und seine territoriale Integrität und verfassungsmässige Ordnung zu verteidigen.

2. Ein Verfassungsgesetz wird die Grundlagen der Militärorganisation im Rahmen der vorliegenden Verfassungsgrundsätze regeln.

Art. 9. 1. Die Bürger und die Staatsgewalten sind an die Verfassung und die übrige Rechtsordnung gebunden.

2. Den Staatsgewalten obliegt es, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Freiheit und Gleichheit des Einzelnen und der Gruppe, deren

Bestandteil er bildet, real und wirksam sind, die Hindernisse zu beseitigen, die seine volle Entfaltung unmöglich machen oder erschweren und die Teilnahme aller Bürger am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.

3. Die Verfassung gewährleistet das Prinzip der Legalität, der normativen Hierarchie, der Öffentlichkeit der Normen, der Nichtrückwirkung von Sanktionsnormen, die sich ungünstig oder restriktiv auf die Rechte des Einzelnen auswirken, der Rechtssicherheit, der Verantwortlichkeit und der Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit der Staatsgewalten.

TITEL I

Die Grundrechte und -Pflichten

Art. 10. 1. Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Menschenrechte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind Grundlage der politischen Ordnung und des sozialen Friedens.

2. Die auf die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und -freiheiten bezüglichen Normen werden in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen über die gleiche Materie ausgelegt.

ERSTER ABSCHNITT

Spanier und Ausländer

Art. 11. 1. Die spanische Staatsangehörigkeit wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes erworben, beibehalten und entzogen.

2. Keinem gebürtigen Spanier darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden.

3. Der Staat kann mit Ländern iberischer Kultur oder solchen, die durch besondere Beziehungen mit Spanien verbunden waren oder sind, Verträge über Doppelstaatlichkeit abschliessen. In diesen selben Ländern können Spanier ohne den Verlust ihrer durch Geburt erworbenen Staatsbürgerschaft das Bürgerrecht erhalten, selbst wenn die betreffenden Länder ihren Bürgern das Gegenseitigkeitsrecht nicht einräumen.

Art. 12. Alle Spanier werden im Alter von 18 Jahren mündig.

Art. 13. 1. Ausländer werden in Spanien nach Massgabe der Verträge und Gesetze die öffentlichen Freiheiten geniessen, die dieser Titel gewährleistet.

2. Nur Spanier werden der in Art. 23 anerkannten Rechte teilhaftig, mit Ausnahme dessen, was auf der Grundlage der Gegenseitig-

keitskriterien für das aktive Wahlrecht bei Gemeindewahlen vertrags- oder gesetzmässig niedergelegt wird.

3. Einer Auslieferung wird nur in Erfüllung eines Vertrages oder eines Gesetzes und gemäss dem Gegenseitigkeitsprinzip stattgegeben. Die Auslieferung erstreckt sich nicht auf politische Delikte, wobei Terrorakte nicht zu letzteren zu zählen sind.

4. Das Gesetz wird die Bedingungen niederlegen, nach denen Bürger anderer Länder und Staatenlose Asylrecht in Spanien geniessen können.

ABSCHNITT II

Rechte und Freiheiten

Art. 14. Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner Religion, seiner Anschauungen oder jedweder anderer persönlicher oder sozialer Umstände benachteiligt oder bevorzugt werden.

1. TEIL.—DIE GRUNDRECHTE UND DIE ÖFFENTLICHEN FREIHEITEN

Art. 15. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche und moralische Unversehrtheit, und niemand darf jemals der Folterung oder unmenschlichen und entwürdigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft, mit Ausnahme der Bestimmungen der militärischen Strafgesetze für den Kriegsfall.

Art. 16. 1. Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Religion und des Kultes wird dem Einzelnen und den Gemeinschaften gewährleistet; sie wird in ihrer äusseren Darstellung lediglich durch die vom Gesetz geschützte Notwendigkeit des Erhalts der öffentlichen Ordnung begrenzt.

2. Niemand darf gezwungen werden, sich zu seiner Weltanschauung, seiner Religion oder seinem Glauben zu äussern.

3. Es gibt keine staatliche Konfession. Die Staatsgewalten berücksichtigen die religiösen Anschauungen der spanischen Gesellschaft und unterhalten die entsprechenden kooperativen Beziehungen zur Katholischen Kirche und den übrigen Konfessionen.

Art. 17. 1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Ein Freiheitsentzug darf nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels und nur nach Massgabe der vom Gesetz bestimmten Fälle und Form stattfinden.

2. Die Sicherungsverwahrung darf die für die Ermittlungen, die zur Klärung der Tatbestände führen sollen, absolut notwendige Zeit nicht überschreiten; in jedem Fall muss der Festgehaltene nach einer

Höchstfrist von zweiundsiebzig Stunden freigelassen oder der zuständigen Behörde übergeben werden.

3. Jede festgehaltene Person muss unverzüglich und auf für sie verständliche Art und Weise über ihre Rechte und die Gründe ihrer Festnahme informiert werden; sie darf nicht zur Aussage gezwungen werden. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes wird dem Festgehaltenen die Unterstützung eines Anwalts bei den polizeilichen oder richterlichen Ermittlungen gewährleistet.

4. Das Gesetz wird ein Habeas Corpus-Verfahren vorsehen, nach dem jede illegal festgehaltene Person unverzüglich dem Richtervorzuführen ist. Das Gesetz wird ebenso die Höchstfrist der Dauer der Untersuchungshaft bestimmen.

Art. 18. 1. Jeder hat das Recht auf Ehre, auf die persönliche und familiäre Intimsphäre und auf die Achtung seiner Persönlichkeit.

2. Die Wohnung ist unverletzlich. Eintritte oder Durchsuchungen dürfen nicht ohne die Einwilligung des Inhabers oder ohne Gerichtsbescheid vorgenommen werden, mit Ausnahme der Fälle, bei denen es sich um handfeste Straftaten handelt.

3. Das Briefgeheimnis sowie insbesondere das Post- und Fernmeldegeheimnis werden gewährleistet, mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen.

4. Das Gesetz wird den Einsatz der Datenverarbeitung beschränken zwecks Gewährleistung der Ehre sowie der persönlichen und familiären Intimsphäre der Bürger und der vollen Ausübung ihrer Rechte.

Art. 19. Alle Spanier haben das Recht auf freie des Wohnsitzes und auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet des Staates.

Ebenso haben sie das Recht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen frei von und nach Spanien aus- oder einzureisen. Dieses Recht darf nicht durch politische oder weltanschauliche Gründe eingeschränkt werden.

Art. 20. 1. Folgende Rechte werden anerkannt und geschützt:

a) Das Recht auf freie Aeusserung und Verbreitung von Gedanken und Meinungen in Wort, Schrift oder jedwedem anderen Medium.

b) Das Recht auf literarische, künstlerische, wissenschaftliche und technische Schöpfung.

c) Die Lehrstuhlfreiheit.

d) Das Recht auf freie und wahre Berichterstattung sowie deren Empfang über jedwedes Verbreitungsmedium. Das Gesetz regelt das Recht auf die Gewissensklausel und das Berufsgeheimnis bei der Ausübung dieser Freiheiten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf durch keinerlei Vorzensur eingeschränkt werden.

3. Das Gesetz regelt die Organisation und die parlamentarische Kontrolle der vom Staate oder irgendeiner öffentlichen Einrichtung

abhängigen sozialen Kommunikationsmedien und gewährleistet den verschiedenen sozial und politisch relevanten Gruppen den Zugang zu denselben, unter Wahrung des Pluralismus der Gesellschaft und der verschiedenen Sprachen Spaniens.

4. Diese Freiheiten werden begrenzt durch die Achtung der in diesem Titel anerkannten Rechte, durch die Vorschriften der sie regelnden Gesetze und besonders durch das Recht auf die Ehre, die Intimsphäre, die Achtung der Persönlichkeit und den Schutz der Jugend und der Kindheit.

5. Die Beschlagnahme von Veröffentlichungen, Tonbandaufnahmen und anderen Informationsmedien darf nur kraft richterlicher Entscheidung beschlossen werden.

Art. 21. 1. Das Recht auf friedliche Versammlung ohne Waffen wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechtes bedarf keiner vorherigen Genehmigung.

2. Von Versammlungen an öffentlichen Stätten und von Demonstrationen ist die zuständige Behörden zuvor in Kenntnis zu setzen. Diese darf selbige nur verbieten, falls berechtigter Anlass zur Annahme der Störung der öffentlichen Ordnung mit Gefahr für Personen und Güter gegeben ist.

Art. 22. 1. Das Recht auf Vereinsfreiheit wird anerkannt.

2. Vereinigungen, deren Zwecke oder Mittel als Delikte zu klassifizieren sind, sind illegal.

3. Vereinigungen, die im Rahmen dieses Artikels gegründet werden, müssen sich mit dem alleinigen Zweck der Veröffentlichung in ein entsprechendes Register eintragen.

4. Die Vereinigungen können nur auf Grund einer berechtigten richterlichen Entscheidung aufgelöst oder in ihrer Tätigkeit unterbrochen werden.

5. Geheimverbände und paramilitärische Vereinigungen sind verboten.

Art. 23. 1. Jeder Bürger hat das Recht, direkt oder über in freien Wahlen gewählte Vertreter an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen.

2. Ebenso hat jeder das Recht, unter den gleichen Bedingungen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Zugang zu öffentlichen Aemtern und Funktionen zu nehmen.

Art. 24. 1. Jeder Person hat bei der Ausübung ihrer legitimen Rechte und Interessen Anspruch auf wirksamen Schutz der Richter und Gerichte. In keinem Fall darf es zu Verteidigungslosigkeit kommen.

2. Ebenso hat jedermann das Recht auf einem vom Gesetz bestimmten ordentlichen Richter, auf die Verteidigung und Vertretung eines Rechtsanwaltes, auf Information über die gegen ihn vorliegende Anklage, auf einen öffentlichen Prozess ohne unzulässige Verzögerungen

und mit voller Garantie, auf den Einsatz der für seine Verteidigung zustehenden Beweismittel, auf die Verweigerung, gegen sich selbst auszusagen und sich für schuldig zu erklären sowie auf die Vermutung der Unschuld.

Das Gesetz regelt die Fälle, in denen auf Grund der Verwandtschaft oder des Berufsgeheimnisses keine Verpflichtung zur Aussage über mutmassliche Straftaten vorliegt.

Art. 25. 1. Niemand darf auf Grund von Taten oder Unterlassungen bestraft oder verurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ausführung und gemäss der gültigen Rechtsordnung kein Delikt und keine administrative Uebertretung oder Verletzung darstellen.

2. Die Strafen, die in Freiheitsentzug bestehen sowie die getroffenen Sicherheitsmassnahmen müssen auf Umerziehung und Resozialisierung ausgerichtet sein und dürfen nicht auf Zwangsarbeit zurückgreifen. Jeder zu einer Gefängnisstrafe Verurteilte, der selbige erfüllt, geniesst die in diesem Abschnitt vorgesehenen Grundrechte, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich durch den Inhalt des Urteils, durch den Sinn der Strafe und das Strafgesetz beschränkt werden. In jedem Fall hat der Verurteilte Anspruch auf bezahlte Arbeit und auf die entsprechenden Leistungen der Sozialen Sicherheit sowie auf den Zugang zur Kultur und die Gesamtentwicklung seiner Persönlichkeit.

3. Die Sanktionen der Zivilen Verwaltung dürfen weder direkt noch subsidiär in Freiheitsentzug bestehen.

Art. 26. Ehrengerichte sind im Bereich der Zivilen Verwaltung und der Berufsverbände unzulässig.

Art. 27. Jeder hat das Recht auf Erziehung. Die Freiheit der Lehre wird anerkannt.

2. Ziel der Erziehung ist die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der Achtung der demokratischen Prinzipien des Zusammenlebens und der Grundrechte und -freiheiten.

3. Die öffentlichen Gewalten gewährleissen den Eltern das Recht auf die religiöse und moralische Ausbildung ihrer Kinder, die mit ihren eigenen Grundsätzen übereinstimmt.

4. Die Grundschulausbildung ist obligatorisch und unentgeltlich.

5. Die öffentlichen Gewalten gewährleisten das Recht aller auf Erziehung mittels allgemeiner Lehrplanung, an der alle betroffenen Bereiche teilnehmen sowie mittels der Errichtung von Schulen.

6. Natürliche und juristische Personen haben die Freiheit, innerhalb der Treue zur Verfassung Schulen zu gründen.

7. Die Lehrer, Eltern und gegebenenfalls die Schüler beteiligen sich an der Kontrolle und Leitung aller mit öffentlichen Mitteln unterhaltenen staatlichen Schulen, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes.

8. Die öffentlichen Gewalten prüfen und vereinheitlichen das Schulwesen, um die Erfüllung der Gesetze zu gewährleisten.

9. Die öffentlichen Gewalten unterstützen die Schulen, welche die vom Gesetz niedergelegten Bedingungen erfüllen.

10. Die Selbstverwaltung der Universitäten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes wird anerkannt.

Art. 28. 1. Jeder hat das Recht, sich frei gewerkschaftlich zu organisieren. Auf Grund des Gesetzes kann die Ausübung dieses Rechtes für die Streitkräfte oder militärischen Institutionen oder anderen der Militärdisziplin unterstehenden Einheiten Schranken oder Ausnahmen unterworfen werden. Das Gesetz regelt ebenso die Sonderbestimmungen der Ausübung dieses Rechtes für Anghörige des Öffentlichen Dienstes. Die Gewerkschaftsfreiheit schliesst das Recht auf Gründung von Berufsverbänden und auf freien Anschluss an dieselben ein sowie das Recht der Gewerkschaften auf die Bildung von Konföderationen und internationalen Organisationen oder auf den Anschluss an dieselben. Niemand darf zum Eintritt in eine Gewerkschaft gezwungen werden.

2. Das Recht der Arbeitnehmern auf Streik zur Verteidigung ihrer Interessen wird anerkannt. Das Gesetz wird die Ausübung dieses Rechtes regeln und die erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der wesentlichen Gemeinschaftsdienstleistungen vorsehen.

Art. 29. 1. Alle Spanier haben das Recht, Bitten oder Beschwerden in der vom Gesetz vorgesehenen Form persönlich und in Gemeinschaft mit anderen schriftlich vorzubringen.

2. Die Mitglieder der Streitkräfte, der Militärinstitute oder anderer der Militärdisziplin unterworfenen Einheiten dürfen dieses Recht nur individuell und gemäss ihren Sondergesetzen ausüben.

2. TEIL.—DIE BÜRGERRECHTE UND -PFLICHTEN

Art. 30. 1. Die Spanier haben das Recht und die Pflicht, Spanien zu verteidigen.

2. Das Gesetz wird die militärischen Pflichten der Spanier festsetzen und unter Wahrung der entsprechenden Garantien die Kriegsdienstverweigerung sowie alle anderen Ursachen der Wehrpflichtbefreiung regeln. Das Gesetz kann, je nach Fall einen Ersatzdienst auferlegen.

3. Zur Erfüllung von Zielen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, kann ein Zivildienst eingerichtet werden.

4. Das Gesetz kann die Pflichten der Bürger bei schweren Risiken, Katastrophen oder öffentlichen Unglücksfällen regeln.

Art. 31. 1. Alle tragen gemäss ihren ökonomischen Möglichkeiten mittels eines gerechten und auf den Prinzipien der Gleichheit und Progression beruhenden Steuersystems, das keinesfalls zum Mittel der Beschlagnahmung greift, zur Bestreitung der öffentlichen Lasten bei.

2. Die öffentlichen Ausgaben stellen eine gerechte Verteilung der öffentlichen Mittel dar, und ihre Planung und Ausführung basieren auf den Kriterien der Wirtschaftlichkeit.

3. Persönliche oder Vermögensleistungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden.

Art. 32. 1. Der Mann und die Frau können in voller Rechtsgleichheit die Eheschliessung begehren.

2. Das Gesetz wird die Formen der Ehe, Ehealter und -fähigkeit, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Ursachen der Trennung und Auflösung und deren Wirkungen regeln.

Art. 33. 1. Das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht werden anerkannt.

2. Die gesellschaftliche Funktion dieser Rechte grenzt ihren Inhalt nach Massgabe der Gesetze ab.

3. Niemand darf seines Vermögens und seiner Rechte enteignet werden, es sei denn, aus den gerechtfertigten Gründen des öffentlichen Nutzens oder des Interesses der Allgemeinheit mittels der entsprechenden Entschädigung und nach Massgabe der Gesetze.

Art. 34. 1. Das Stiftungsrecht für Zwecke, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, wird anerkannt, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz.

2. Ebenfalls werden für die Stiftungen die in Artikel 22, Abs. 2 und 4 festgelegten Bestimmungen gelten.

Art. 35. 1. Alle Spanier haben die Pflicht zu arbeiten und das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Berufes oder Gewerbes, auf gesellschaftlichen Aufstieg mittels der Arbeit und auf ausreichende Vergütung zur Deckung ihrer Bedürfnisse und der ihrer Familie. In keinem Fall darf es zu einer Bevorteilung oder Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes kommen.

2. Das Gesetz wird ein Arbeitnehmerstatut regeln.

Art. 36. Das Gesetz wird die Besonderheiten der Rechtsordnung der Berufskammern und die Ausübung der mit Titel versehenen Berufe regeln. Die interne Struktur und Tätigkeit der Kammern müssen demokratisch sein.

Art. 37. 1. Das Gesetz wird das Recht auf die Verhandlung von Tarifverträgen zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und der Unternehmer sowie die Verbindlichkeit der Abkommen gewährleisten.

2. Das Recht der Arbeitnehmer und Unternehmer auf kollektive Arbeitskonfliktmassnahmen wird anerkannt. Das Gesetz, das die Ausübung dieses Rechtes regeln wird, sieht, un geachtet eventueller Beschränkungen, die erforderlichen Garantien für die Gewährleistung der wesentlichen Dienstleistungen der Gemeinschaft vor.

Art. 38. Die Freiheit des Unternehmens im Rahmen der Marktwirtschaft wird anerkannt. Die öffentlichen Gewalten gewährleisten und schützen die Ausübung dieser Freiheit und die Verteidigung der Produktivität gemäss den Erfordernissen der allgemeinen Wirtschaft und gegebenenfalls der Planung.

ABSCHNITT III

Die Leitprinzipien der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Art. 39. 1. Die öffentlichen Gewalten sichern den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Schutz der Familie zu.

2. Die öffentlichen Gewalten sichern ebenso den vollen Schutz der Kinder, die ungeachtet ihrer Abstammung, vor dem Gesetzgleich sind und den der Mütter ohne Berücksichtigung ihres Zivilstandes zu. Das Gesetz wird die Nachprüfung der Vaterschaft ermöglichen.

3. Die Eltern müssen sowohl ihren ehelichen als auch ihren ausserelichen Kindern bis zu deren Volljährigkeit und in allen weiteren gesetzmässig begründeten Fällen jede Art von Beistand gewähren.

4. Die Kinder geniessen den in den internationalen Abkommen, welche die Wahrung ihrer Rechte zum Ziel haben, vorgesehenen Schutz.

Art. 40. 1. Die öffentlichen Gewalten sorgen im Rahmen einer wirtschaftlichen Stabilitätspolitik für die für den sozialen und ökonomischen Fortschritt günstigen Voraussetzungen und eine gerechtere Verteilung des regionalen und persönlichen Einkommens. Ganz besonders führen sie eine auf die Vollbeschäftigung ausgerichtete Politik.

2. Die öffentlichen Gemeinschaften fördern gleichfalls eine auf die Gewährleistung der Berufsausbildung und -umschulung zielende Politik; sie sorgen für Arbeitssicherheit und -hygiene und garantieren die erforderliche Ruhezeit durch Arbeitszeitbegrenzung sowie regelmässigen bezahlten Urlaub und die Förderung entsprechender Ausbildungsstätten.

Art. 41. Die öffentlichen Gewalten unterhalten ein System der Sozialen Sicherheit für alle Bürger, das im Bedarfsfalle ausreichenden Beistand und soziale Leistungen gewährleistet, insbesondere im Falle der Arbeitslosigkeit. Zusätzliche Leistungen sind frei.

Art. 42. Der Staat überwacht besonders die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der spanischen Arbeitnehmer im Ausland und richtet seine Politik auf ihre Rückführung und -eingliederung in die Gesellschaft aus.

Art. 43. 1. Das Recht auf den Schutz der Gesundheit wird anerkannt.

2. Es obliegt den öffentlichen Gewalten, die Gesundheitsfürsorge und -hygiene mittels Präventivmassnahmen und den erforderlichen Leistungen und Diensten zu organisieren und zu fördern. Das Gesetz bestimmt die diesbezüglichen Rechte und Pflichten aller.

3. Die öffentlichen Gewalten fördern die sanitäre Erziehung, die Leibeserziehung und den Sport sowie eine angebrachte Nutzung der Freizeit.

Art. 44. 1. Die öffentlichen Gewalten fördern und unterstützen den Zugang zur Kultur, auf den jedermann ein Recht hat.

2. Die öffentlichen Gewalten fördern die wissenschaftliche und technische Forschung und die Wissenschaften zugunsten des Allgemeinwohls.

Art. 45. 1. Alle haben das Recht, eine der Entwicklung der Person förderliche Umwelt zu geniessen sowie die Pflicht, sie zu erhalten.

2. Die öffentlichen Gewalten überwachen den vernünftigen Nutzen aller Bodenschätze, mit dem Ziel, die Lebensqualität zu schützen und zu verbessern und die Umwelt zu verteidigen und wiederherzustellen. Dafür ist die Solidarität der Gemeinschaft unerlässliche Grundlage.

3. Das Gesetz sieht gegenüber denen, die gegen die Bestimmungen von Absatz 2 verstossen, Strafsanktionen oder gegebenenfalls Dienststrafen sowie die Pflicht zur Wiedergutmachung entstandenen Schadens vor.

Art. 46. Die öffentlichen Gewalten gewährleisten die Pflege und fördern die Bereicherung des historischen, kulturellen und künstlerischen Erbes der Völker Spaniens und der darin enthaltenen Güter, ungeachtet ihres Rechtsstatus' und ihrer Trägerschaft. Das Strafgesetz sanktioniert jeden Verstoß gegen dieses Kulturgut.

Art. 47. Alle Spanier haben das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung. Die öffentlichen Gewalten fördern die notwendigen Voraussetzungen und setzen die entsprechenden Vorschriften für die Ausübung dieses Rechtes fest. Sie regeln die Bodennutzung im Interesse der Allgemeinheit und zur Verhinderung der Spekulation. Die Gemeinschaft ist am Mehrwert beteiligt, den die Städtebautätigkeit der öffentlichen Einrichtungen abwirft.

Art. 48. Die öffentlichen Gewalten fördern die Voraussetzungen für eine freie und wirksame Teilnahme der Jugend am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Art. 49. Die öffentlichen Gewalten setzen sich für die Vorsorge, Behandlung, Rehabilitierung und Integrierung der körperlich, geistig und seelisch Geschädigten ein. Sie gewähren ihnen die benötigte Sonderbehandlung und schützen sie verstärkt bei Inanspruchnahme der Rechte, die dieser Titel allen Bürgern gewährt.

Art. 50. Die öffentlichen Gewalten werden den Bürgern im vorgerückten Alter mittels angemessener und in regelmässigen Abstand angepasster Renten ein wirtschaftlich gesichertes Auskommen gewährleisten. Ausserdem werden sie mittels eines Systems sozialer Leistungen die sich auf ihre spezifischen Probleme auf den Gebieten Gesundheit, Wohnung, Kultur und Muse richten, ungeachtet der familiären Verpflichtungen, ihr Wohl fördern.

Art. 51. 1. Die öffentlichen Gewalten werden den Schutz der Verbraucher und Benutzer durch den Einsatz wirksamer Massnahmen auf den Gebieten der Sicherheit, der Gesundheit und Verteidigung der legitimen wirtschaftlichen Interessen derselben gewährleisten.

2. Die öffentlichen Gewalten werden die Information und Erziehung der Verbraucher und Benutzer sowie ihre Organisationen fördern; letztere werden in allen Fragen, die sie betreffen, nach Massgabe des Gesetzes gehört.

3. Das Gesetz wird im Rahmen der Bestimmungen von Absatz 1 und 2 den Binnenhandel und das System der Genehmigung von Handlungsgütern regeln.

Art. 52. Das Gesetz wird die Berufsverbände, die sich für die Verteidigung der ihnen eigenen wirtschaftlichen Interesse einsetzen, regeln. Ihre innere Struktur und ihre Tätigkeiten müssen demokratisch sein.

ABSCHNITT IV

Die Gewährleistungen der Grundrechte und -Freiheiten

Art. 53. 1. Die im Zweiten Abschnitt dieses Titels anerkannten Rechte und Freiheiten binden alle öffentlichen Gewalten. Nur auf Grund des Gesetzes, das in jedem Fall den Grundgehalt derselben achten muss, kann die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten geregelt werden, die gemäss den Bestimmungen von Art. 181, 1 A) geschützt sind.

2. Jeder Bürger kann mittels eines auf dem Vorzugs- und Schnelligkeitsprinzip beruhenden Verfahrens und gegebenenfalls durch eine Verfassungsklage vor dem Verfassungsgericht die ordentlichen Gerichte um den Schutz der in Art. 14 und dem 1. Teil des Zweiten Abschnitts anerkannten Freiheiten und Rechte ersuchen. Letztere Eingabe ist auf die in Art. 30 anerkannte Kriegsdienstverweigerung anwendbar.

3. Die Anerkennung, Achtung und der Schutz der im Dritten Abschnitt anerkannten Prinzipien liegen der positiven Gesetzgebung, der Rechtspraxis und dem Verhalten der öffentlichen Gewalten zugrunde. Sie können vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur nach Massgabe der dafür zuständigen Gesetze geltend gemacht werden.

Art. 54. Die Einrichtung des Volksverteidigers, der als Hoher Kommissar der Cortes Generales von diesen zur Verteidigung der in

diesem Titel enthaltenen Rechte ernannt wird, wird durch ein Verfassungsgesetz geregelt. Selbiger kann für diesen Zweck die Tätigkeit der Verwaltung überwachen und den Cortes Generales darüber Bericht erstatten.

ABSCHNITT V

Die aufhebung der Grundrechte und -Freiheiten

Art. 55. 1. Die in art. 17, 18, abs. 2 und 3, art. 19, 20, abs. 1, A) und D) und 5, art. 21, 28, abs. 2 und art. 37, abs. 2 anerkannten Rechte können aufgehoben werden, wenn die Erklärung des Ausnahme- oder Belagerungszustandes gemäss der in der Verfassung vorgesehenen Verfahrensweise beschlossen wird. Art. 17, abs. 3 wird von dieser Bestimmung für den Fall der Erklärung des Ausnahmezustandes ausgenommen.

2. Ein Verfassungsgesetz kann die Art und Weise und die Fälle festlegen, bei denen es für bestimmte Personen in Zusammenhang mit Nachforschungen bezüglich der Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder Terroristen individuell und unter Wahrung des erforderlichen gerichtlichen Einschreitens sowie der entsprechenden parlamentarischen Kontrolle zu einer Aufhebung der in art. 17, 2 und 18, 2 und 3 anerkannten Rechte kommt. Der ungerechtfertigte oder missbräuchliche Einsatz der kraft dieses Verfassungsgesetzes zugestandenen Möglichkeiten führt zu strafrechtlicher Haftung im Sinne der Verletzung der von den Gesetzen anerkannten Rechte und Freiheiten.

TITEL II

Die Krone

Art. 56. 1. Der König ist Oberhaupt des Staates, Symbol seiner Einheit und Beständigkeit. Er wacht als Schiedsrichter und Lenker über den regelmässigen Gang der Institutionen, übernimmt die höchste Vertretung des spanischen Staates auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, besonders mit den historisch eng verbundenen Nationen, und übt die Funktionen aus, die ihm die Verfassung und die Gesetze ausdrücklich zuschreiben.

2. Er trägt den Titel König von Spanien und kann die üblichen der Krone zustehenden Titel benutzen.

3. Die Person des Königs ist unverletzlich und kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Seine Handlungen werden stets in der in Art. 64 vorgesehenen Form gegengezeichnet und sind ohne diese Gegenzeichnung ungültig, mit Ausnahme der in Art. 65, 2 enthaltenen Bestimmung.

Art. 57. 1. Die Krone Spaniens wird and die Nachfolger S. M. Don Juan Carlos I. von Bourbon, legitimer Erbe der historischen Dynastie, vererbt. Die Thronfolge richtet sich nach der gewöhnlichen Ordnung der Erstgeburt und Vertretung, und dabei ist die frühere der späteren Linie vorzuziehen, innerhalb derselben Linie der nähere dem ferneren Grad, innerhalb desselben Grades der männliche dem weiblichen Thronfolger und innerhalb desselben Geschlechtes die ältere der jüngeren Person.

2. Der Kronprinz hat von seiner Geburt oder von dem Zeitpunkt seiner Ernennung an den Ehrentitel Prinz von Asturien sowie alle weiteren Titel inne, die traditionsgemäss dem Anwart auf die Krone Spaniens zustehen.

3. Im Falle des Erlöschens aller zu Recht erkannten Linien sehen die Cortes Generales die Art der Thronfolge vor, die die Interessen Spaniens am meisten wahrt.

4. Die Personen, welche, mit Anrecht auf die Thronfolge, gegen das ausdrückliche Verbot des Königs und der Cortes Generales eine Ehe geschlossen haben, werden von der Anwartschaft auf die Krone ausgeschlossen. Dies gilt für sie selbst und für ihre Nachfolger.

5. Abdankungen, Verzichte und jede Art von Zweifeln, de facto oder de iure, die innerhalb der Anwartschaft auf die Krone auftreten können, werden auf Grund eines Verfassungsgesetzes entschieden.

Art. 58. Die Königsgemahlin oder der Königsgemahl dürfen keine verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen, mit Ausnahme der für die Regentschaft vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 59. 1. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs übernehmen gemäss der in der Verfassung vorgesehenen Ordnung unverzüglich der Vater oder die Mutter des Königs und, in Ermangelung dieser Personen, der in der Thronfolge nächste volljährige Verwandte die Regentschaft und üben sie während der Minderjährigkeitsdauer des Königs aus.

2. Im Falle der Untauglichkeit des Königs für die Ausübung seines Amtes und der Anerkennung dieser Unmöglichkeit durch die Cortes Generales übernimmt der Kronprinz unverzüglich die Regentschaft, sofern er volljährig ist. Ist er es nicht, wird auf die in Absatz 1 vorgesehene Art und Weise verfahren, bis der Kronprinz die Volljährigkeit erreicht hat.

3. Falls es keine Person gibt, der die Regentschaft zusteht, wird diese von den Cortes Generales ernannt und setzt sich aus einer, zwei oder fünf Personen zusammen.

4. Für die Ausübung der Regentschaft ist es erforderlich, Spanier und volljährig zu sein.

5. Die Regentschaft wird auf Grund eines Verfassungsmandats und stets im Namen des Königs ausgeübt.

Art. 60. 1. Vormund des minderjährigen Königs ist die Person, die der verstorbene König in seinem Testament ernannt hat, vorausgesetzt,

es handelt sich um eine volljährige Person und von Geburt Spanier. Im Falle der Nichtnennung übernehmen der Vater oder die Mutter die Vormundschaft, solange sie verwitwet sind. In Ermangelung derselben ernennen die Cortes Generales den Vormund; jedoch können nur der Vater, die Mutter oder die direkten Vorfahren des Königs gleichzeitig das Amt des Regenten und Vormundes einnehmen.

2. Die Ausübung der Vormundschaft ist ebenfalls unvereinbar mit jedem politischen Amt oder jeder politischer Vertretung.

Art. 61. 1. Der König schwört bei seiner Proklamation vor den Cortes Generales den Eid auf die treue Ausübung seines Amtes, die Einhaltung sowie den Einsatz für die Wahrung der Verfassung und der Gesetze und auf die Achtung der Rechte der Bürger und der Autonomen Gemeinschaften.

2. Der Kronprinz, falls volljährig, und der Regent oder die Regenten schwören bei Uebernahme ihres Amtes denselben Eid sowie den der Treue gegenüber dem König.

Art. 62. Dem König obliegt es,

- a) Die Gesetze zu billigen und zu erlassen.
- b) Die Cortes Generales einzuberufen und aufzulösen und gemäss den von der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen Wahlen anzusetzen.
- c) Eine Volksabstimmung in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen einzuberufen.
- d) Den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten vorzuschlagen und ihn gegebenenfalls zu ernennen sowie ihn nach Massgabe der Verfassung des Amtes zu entheben.
- e) Die Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Präsidenten zu ernennen und zu entlassen.
- f) Die im Ministerrat beschlossenen Dekrete zu erlassen, die zivilen und militärischen Aemter zu verleihen sowie in Uebereinstimmung mit den Gesetzen Ehrenbeweise und Auszeichnungen zu erteilen.
- g) Sich über die Staatsangelegenheiten zu informieren und zu diesem Zwecke auf Bitten des Ministerpräsidenten und gemäss seinem eigenen Kriterium den Sitzungen des Ministerrates zu präsidieren.
- h) Die oberste Leitung der Streitkräfte zu übernehmen.
- i) Das Begnadigungsrecht auszuüben, gemäss dem Gesetz, das keine allgemeinen Gnadenerlasse genehmigen kann.
- j) Die Schirmherrschaft der Königlichen Akademien zu übernehmen.

Art. 63. 1. Der König akkreditiert die Botschafter und anderen diplomatischen Vertreter. Die ausländischen Vertreter in Spanien sind vor ihm akkreditiert.

2. Dem König obliegt es, gemäss der Verfassung und den Gesetzen die Zustimmung des Staates zu internationalen Verpflichtungen mittels Verträgen zum Ausdruck zu bringen.

3. Dem König obliegt es nach Einholung der Genehmigung der Cortes Generales, den Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Art. 64. 1. Die Urkunden des Königs werden vom Ministerpräsidenten und gegebenenfalls von des zuständigen Minister gezeichnet. Ders Vorschlag und die Ernennung des Regierungspräsidenten sowie die in Artikel 99 vorgesehene Auslösung werden Präsidenten des Abgeordnetenhauses gezeichnet.

2. Die Verantwortung für die Urkunden des Königs liegt bei den zeichnenden Personen.

Art. 65. 1. Der König erhält aus dem Staatshaushalt eine Pauschalsumme für den Unterhalt seiner Familie und den des Königshauses. Er verfügt frei über diese Summe.

2. Der König ist frei, die zivilen und militärischen Mitglieder seines Hauses zu ernennen und abzulösen.

TITEL III

Die Cortes Generales

ERSTER ABSCHNITT

Die Kammern

Art 66. 1. Die Cortes Generales vertreten das spanische Volk und setzen sich zusammen aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

2. Die Cortes Generales üben die gesetzgebende Gewalt des Staates aus, bewilligen den Haushaltsplan, überprüfen die Regierungstätigkeit und haben alle weiteren Zuständigkeiten inne, die ihnen die Verfassung zuweist.

3. Die Cortes Generales sind unverletzlich.

Art. 67. 1. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein oder den Sitz in einer Abgeordnetenversammlung einer Autonomen Gemeinschaft mit dem des Abgeordneten verbinden.

2. Die Mitglieder der Cortes Generales werden nicht durch ein Zwangsmandat gebunden sein.

3. Parlamentarische Sitzungen, die ohne ordentliche Einberufung abgehalten werden, binden die Kammern nicht und können weder deren Funktionen erfüllen noch ihre Privilegien genießen.

Art. 68. 1. Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 300 und höchstens 400 Repräsentanten, die in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach Massgabe des Gesetzes gewählt werden.

2. Wahlkreis ist die Provinz. Ceuta und Melilla sind durch je einen Abgeordneten vertreten. Die Verteilung der Gesamtzahl der Abgeordneten erfolgt gemäss Gesetz; jedem Wahlkreis steht eine ursprüngliche Mindestvertretung zu, und die Aufteilung der übrigen Abgeordneten erfolgt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl.

3. Die Wahl wird in jedem Wahlkreis unter Beachtung der Kriterien der Verhältniswahl durchgeführt.

4. Das Abgeordnetenhaus wird auf vier Jahre gewählt. Das Abgeordnetenmandat läuft vier Jahre nach der Wahl oder am Tage der Auflösung der Kammer ab.

5. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Spanier, die ihre politischen Rechte voll wahrnehmen.

Die Ausübung des Wahlrechtes vonseiten der Spanier, die sich ausserhalb des Hoheitsgebietes Spaniens befinden, wird vom Gesetz anerkannt und vom Staat ermöglicht.

6. Die Wahlen finden zwischen dreissig und sechzig Tagen nach Beendigung des Mandates statt. Das neugewählte Abgeordnetenhaus muss innerhalb von 25 Tagen nach Abhaltung der Wahlen zu seiner ersten Sitzung einberufen werden.

Art. 69. 1. Der Senat ist die Kammer, in der die Gebiete vertreten sind.

2. In jeder Provinz wählen die jeweiligen Stimmberechtigten in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl gemäss einem Verfassungsgesetz jeweils vier Senatoren.

3. In den Inselprovinzen bildet jede Insel oder Inselgruppe, die über ein Inselparlament oder einen Inselrat verfügt, einen Wahlkreis zum Zwecke der Senatorenwahl; den grossen Inseln, Gran Canaria, Mallorca und Tenerife, stehen je drei und folgenden Inseln oder Inselgruppen jeweils einer zu: Ibiza, Formentera, Menorca, Fuerteventura, Gomera, Hierro, Lanzarote und La Palma.

4. Ceuta und Melilla wählen je zwei Senatoren.

5. Die Autonomen Gemeinschaften ernennen ausserdem einen Senator sowie einen weiteren pro Million Einwohner ihres entsprechenden Hoheitsgebietes. Die Ernennung obliegt der gesetzgebenden Versammlung oder, in Ermangelung derselben, dem obersten Kollegialorgan der Autonomen Gemeinschaft, gemäss den Statuten, die in jedem Fall eine angemessene Verhältniswahl gewährleisten.

6. Der Senat wird auf vier Jahre gewählt. Das Mandat der Senatoren läuft vier Jahre nach ihrer Wahl oder am Tag der Auflösung der Kammer ab.

Art. 70. 1. Das Wahlgesetz legt die Gründe für die Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit der Abgeordneten und Senatoren nieder, die in jedem Fall die folgenden einschliessen:

- a) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes.
- b) Hohe Beamte der Staatsverwaltung, nach Massgabe des Gesetzes und mit Ausnahme der Regierungsmitglieder.
- c) Den Volksverteidiger.
- d) Die aktiv tätigen Richter und Staatsanwälte.
- e) Die aktiv tätigen Berufsmilitärangehörigen und Mitglieder der Streitkräfte, der Sicherheitseinheiten und der Polizei.
- f) Die Mitglieder der Wahlausschüsse.

2. Die Gültigkeit der Vollmachts—und Ernennungsurgunden der Mitglieder beider Kammern unterliegt gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes der richterlichen Kontrolle.

Art. 71. 1. Die Abgeordneten und Senatoren unterliegen der Unverletzbarkeit bezüglich der während ihrer Amtsperiode getanen Aeusserungen.

2. Ebenso geniessen die Abgeordneten und Senatoren während ihrer Mandatszeit Immunität und dürfen nur bei Begehung einer handfesten Straftat fastgenommen werden. Sie dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der entsprechenden Kammer beschuldigt oder gerichtlich verfolgt werden.

3. Strafverfahren gegen Abgeordnete und Senatoren fallen unter die Zuständigkeit der Strafkammer des Obersten Gerichtes.

4. Die Vergütung der Abgeordneten und Senatoren wird von den entsprechenden Kammern festgesetzt.

Art. 72. 1. Die Kammern geben sich ihre eigene Geschäftsordnung, verabschieden autonom ihren Haushaltsplan und regeln in gemeinsamem Einvernehmen die Personalordnung der Cortes Generales. Die Geschäftsordnung und ihre Form werden in ihrer Gesamtheit einer abschliessenden Wahl unterzogen, für welche die absolute Mehrheit erforderlich ist.

2. Die Kammern wählen ihren jeweiligen Präsidenten und die weiteren Mitglieder ihrer Präsidien. Bei gemeinsamen Sitzungen führt der Präsident des Abgeordnetenhauses den Vorsitz; diese Sitzungen verlaufen gemäss einer mit absoluter Mehrheit Beider Kammern genehmigten Geschäftsordnung der Cortes Generales.

3. Die Präsidenten der Kammer üben im Namen derselben das Hausrecht und die Polizeigewalt in ihren jeweiligen Gebäuden aus.

Art. 73. 1. Die Kammern halten jährlich zwei ordentliche Sitzungsperioden ab die erste von September bis Dezember und die zweite von Februar bis Juni.

2. Die Kammern können auf Bitten der Regierung, des Ständigen Ausschusses oder der absoluten Mehrheit der Mitglieder jedweder Kammer ausserordentliche Sitzungsperioden abhalten. Letztere müssen von den jeweiligen Präsidenten über eine bestimmte Tagesordnung einbe-

rufen werden; nach deren Behandlung werden die ausserordentlichen Sitzungsperioden für beendet erklärt.

Art. 74. 1. Die Kammern halten für die Wahrnehmung der nicht legislativen Kompetenzen, die Titel II den Cortes Generales ausdrücklich zuschreibt, gemeinsame Sitzungen ab.

2. Die in Artikel 94, 1, 145, 2 und 158, 2 vorgesehenen Beschlüsse der Cortes Generales werden mit der Mehrheit beider Kammern verfasst. Im ersten Fall leiten das Abgeordnetenhaus und in den beiden anderen der Senat das Verfahren ein. In beiden Fällen wird bei fehlender Uebereinkunft zwischen Senat und Abgeordnetenhaus versucht, diese mittels eines aus der gleichen Anzahl Abgeordneter und Senatoren zusammengesetzten Ausschusses zu erzielen. Der Ausschuss legt einen Text vor, über den beide Kammern abstimmen. Wenn er in der ausgesetzten Form nicht gebilligt wird, so entscheidet das Abgeordnetenhaus mit absoluter Mehrheit.

Art. 75. 1. Die Kammern walten ihres Amtes im Plenum und in den Ausschüssen.

2. Die Kammern können die Annahme von Gesetzesentwürfen oder Gesetzesanträgen den ständigen gesetzgebenden Ausschüssen übertragen. Das Plenum kann jedoch jederzeit eine Debatte und Abstimmung über einen Entwurf oder einen Antrag fordern, die Gegenstand dieser Uebertragung gewesen sind.

3. Ausgenommen von den in Abschnitt 2 vorgesehenen Bestimmungen sind die Verfassungsänderungen, internationale Fragen, Verfassungs- und Rahmengesetze sowie die Haushaltspläne des Staates.

Art. 76. 1. Das Abgeordnetenhaus und der Senat und gegebenenfalls beide Kammern gemeinsam können Untersuchungsausschüsse über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einsetzen. Die Ergebnisse binden die Gerichte nicht und haben keinerlei Einfluss auf richterliche Beschlüsse, ungeachtet der Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft zwecks Einleitung entsprechender Schritte, falls begründet.

2. Es ist Pflicht, auf Ersuchen der Kammern zu erscheinen. Das Gesetz regelt die Sanktionen, die aus der Nichterfüllung dieser Pflicht hervorgehen können.

Art. 77. 1. Die Kammern können einzelne und Gemeinschaftspetitionen, die schriftlich vorzubringen sind, entgegennehmen; die direkte Eingabe mittels Bürgerkundgebungen ist unzulässig.

2. Die Kammern können die eingehenden Petitionen an die Regierung verweisen. Die Regierung ist verpflichtet, jederzeit eine Erklärung über ihren Inhalt abzugeben, wenn die Kammern dies verlangen.

Art. 78. 1. Jede Kammer verfügt über einen Ständigen Ausschuss, der sich aus mindestens einundzwanzig Mitgliedern zusammensetzt, welche die Fraktionen im Verhältnis zu deren Mitgliederzahl vertreten.

2. Jedem Ständigen Ausschuss steht der Präsident der entsprechenden Kammer vor. Die Aufgaben des jeweiligen Ständigen Ausschusses sind die in Artikel 73 enthaltenen sowie die der Uebernahme der gemäss Artikel 86 und 116 den Kammern zustehenden Befugnisse für den Fall der Auflösung der Cortes oder des Ablaufs ihres Mandates und die der Ueberwachung der Vollmachten der Kammer, wenn letztere keine Sitzungen abhalten.

3. Der Ständige Ausschuss übt nach Ablauf des Mandates oder im Falle der Auflösung der Cortes sein Am bis zur Konstituierung der neuen Cortes aus.

4. In den Sitzungen der entsprechenden Kammer berichtet der Ständige Ausschuss über die behandelten Themen und seine Beschlüsse.

Art. 79. 1. Zur Beschlussfassung müssen die Kammern ordnungsgemäss zusammengetreten sein, und die Mehrheit der Mitglieder muss an der Sitzung teilnehmen.

2. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss besagten Beschlüssen zustimmen, damit diese gültig sind, ungeachtet der Sondermehrheiten, die von der Verfassung oder den Verfassungsgesetzen vorgesehen sind und denen, welche die Geschäftsordnung der jeweiligen Kammer für die Personenwahl bestimmt.

3. Die Stimme der Senatoren und Abgeordneten ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 80. Die Vollversammlungen der Kammern sind öffentlich, es sei denn, die jeweilige Kammer fasst mit absoluter Mehrheit und gemäss der Geschäftsordnung einen gegenteiligen Beschluss.

ABSCHNITT II

Die Ausarbeitung der Gesetze

Art. 81. 1. Unter Verfassungsgesetzen sind solche Gesetze zu verstehen, die sich auf die Entwicklung der Grundrechte und der öffentlichen Freiheiten beziehen, solche, die die Autonomiestatute und das allgemeine Wahlsystem genehmigen sowie alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Gesetze.

2. Die Verfassungsgesetze müssen in einer endgültigen Abstimmung über den Gesamtentwurf mit der absoluten Mehrheit des Abgeordnetenhauses beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

Art. 82. 1. Die Cortes Generales können der Regierung die Befugnisse übertragen, Normen mit Gesetzertrag über bestimmte in Artikel 81 nicht enthaltene Themen zu erlassen.

2. Die legislative Ermächtigung muss mittels eines Rahmengesetzes erteilt werden, wenn es sich um die Abfassung von Texten in Artikeln

handelt, oder mittels eines ordentlichen Gesetzes, wenn es um die Zusammenfassung verschiedener Rechtstexte zu einem einzigen geht.

3. Die legislative Ermächtigung muss der Regierung ausdrücklich für jeden konkreten Fall und unter Angabe der für die Ausführung festgesetzten Zeit erteilt werden. Die Ermächtigung ist gültig, bis die Regierung die entsprechende Norm, für die sie erteilt worden ist, veröffentlicht hat. Sie darf nicht als stillschweigend oder als auf unbegrenzte Zeit erteilt, verstanden werden. Sie erlaubt ebensowenig eine Weiterübertragung an behördliche Instanzen, die nicht mit der Regierung identisch sind.

4. Die Rahmengesetze grenzen das Ziel und die Reichweite der legislativen Ermächtigung sowie die Grundsätze und Kriterien, denen bei ihrem Gebrauch zu folgen ist, genau ab.

5. Die Genehmigung für die Zusammenlegung von Rechtstexten bestimmt die normative Reichweite, die der Ermächtigung gesetzt ist, und gibt im Besonderen an, ob sie sich auf die bloße Formulierung eines einzigen Textes erstreckt oder ob sie auch die Ordnung, Klärung und Harmonisierung der Rechtstexte einschliesst, die zusammenzufassen sind.

6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte selbst können die Ermächtigungsgesetze in entsprechenden Fällen zusätzliche Kontrollmöglichkeiten einrichten.

Art. 83. Die Rahmengesetze dürfen in keinem Fall.

a) Eine Abänderung der Rahmengesetze selbst billigen.

b) Die Befugnisse für den Erlass von rückwirkenden Normen erteilen.

Art. 84. Wenn eine Gesetzesvorlage oder ein Abänderungsantrag im Gegensatz zu einer in Kraft befindlichen legislativen Ermächtigung steht, kann die Regierung sich der Behandlung der oder desselben widersetzen. In diesem Fall kann ein Gesetzesentwurf über die völlige oder teilweise Aufhebung des Bevollmächtigungsgesetzes vorgelegt werden.

Art. 85. Die Verordnungen der Regierung, die die legislative Bevollmächtigung erteilen, werden als legislative Dekrete bezeichnet.

Art. 86. Im Falle einer ausserordentlichen und dringlichen Notwendigkeit kann die Regierung provisorische legislative Bestimmungen in Form von Gesetzesverordnungen erlassen, die sich auf die Ordnung der grundlegenden Institutionen des Staates, auf die in Titel I geregelten Rechte, Pflichten und Freiheiten der Bürger, auf die Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften oder auf das allgemeine Wahlrecht nicht beziehen dürfen.

2. Die Gesetzesverordnungen müssen unverzüglich dem Abgeordnetenhaus unterworfen werden, das hierzu einberufen wird, sofern es sich nicht in einer Sitzungsperiode befindet. Das Abgeordnetenhaus wird

innerhalb von 30 Tagen nach der Verkündigung der Gesetzesverordnungen zur Debatte und Gesamtabstimmung schreiten. Es muss sich innerhalb dieser Frist ausdrücklich über die Bestätigung oder Aufhebung äussern. Zu diesem Zweck sieht die Geschäftsordnung ein abgekürztes Sonderverfahren vor.

3. In der im Absatz 2 festgesetzten Frist können die Cortes die Gesetzesverordnungen im Eilverfahren wie Gesetzesentwürfe behandeln.

Art. 87. 1. Das Initiativrecht steht gemäss der Verfassung und der Geschäftsordnung beider Kammern der Regierung, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat zu.

2. Die Versammlungen der Autonomen Gemeinschaften können die Regierung um die Annahme eines Gesetzesentwurfes ersuchen oder dem Präsidium des Abgeordnetenhauses einen Gesetzesantrag vorlegen und maximal drei Mitglieder der Versammlung mit der Verteidigung desselben vor dieser Kammer beauftragen.

3. Ein Verfassungsgesetz regelt die Formen der Durchführung und die Voraussetzungen einer Volksinitiative zur Vorlage von Gesetzesanträgen. In jedem Fall ist eine Mindestzahl von 500.000 beglaubigten Unterschriften erforderlich. In Steuersachen oder internationalen Fragen sowie bezüglich des Begnadigungsrechtes ist eine Volksinitiative nicht zulässig.

Art. 88. Die Gesetzesentwürfe werden vom Ministerrat gebilligt, der sie zusammen mit einer Begründung und der Darstellung aller Gegebenheiten, die für eine Äusserung bezüglich derselben erforderlich sind, dem Abgeordnetenhaus vorlegt.

Art. 89. 1. Die Geschäftsordnungen der Kammern regeln die Behandlung der Gesetzesanträge, ohne dass die den Gesetzesentwürfen zustehende Priorität die Ausübung des in Artikel 87 geregelten Initiativrechtes verhindert.

2. Die Gesetzesanträge, die der Senat gemäss Artikel 87 berücksichtigt, werden dem Abgeordnetenhaus zur Behandlung als solche vorgelegt.

Art. 90. 1. Nach der Annahme eines ordentlichen Gesetzesentwurfes oder eines Verfassungsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus informiert der Präsident desselben unverzüglich den Senatspräsidenten darüber, welcher den Text dem Senat zur Beratung vorlegt.

2. Im Zeitraum von zwei Monaten nach Erhalt des Textes kann der Senat mittels einer begründeten Erklärung sein Veto einlegen oder Aenderungsanträge einbringen. Das Veto muss mit absoluter Mehrheit gebilligt werden. Der Entwurf kann dem König nicht zur Billigung vorgelegt werden, ohne dass das Abgeordnetenhaus im Falle eines Vetos den ursprünglichen Text mit absoluter Mehrheit oder nach dem Ablauf von zwei Monaten nach der Einlegung desselben ihn mit einfacher

Mehrheit ratifiziert oder sich durch die Annahme oder Ablehnung der Aenderungsanträge geäußert hat.

3. Bei den von der Regierung oder dem Abgeordnetenhaus als dringlich erklärten Entwürfen wird der Zeitraum von zwei Monaten zur Einlegung eines Vetos oder eines Aenderungsantrages vonseiten des Senats auf 20 Tage begrenzt.

Art. 91. Die von den Cortes Generales verabschiedeten Gesetze werden in einem Zeitraum von fünfzehn Tagen vom König gebilligt, der sie verkündet und ihre unverzügliche Veröffentlichung anordnet.

Art. 92. 1. Politische Entscheidungen besonderer Bedeutung können einer Volksabstimmung unterworfen werden.

2. Die Volksabstimmung wird nach vorheriger Genehmigung des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König einberufen.

3. Ein Verfassungsgesetz regelt die Bedingungen und die Verfahrensweise der verschiedenen Modalitäten, die bezüglich einer Volksabstimmung in dieser Verfassung vorgesehen sind.

ABSCHNITT III

Die internationalen Verträge

Art. 93. Ein Verfassungsgesetz kann den Abschluss von Verträgen genehmigen, durch die einer internationalen Organisation oder Institution die Ausübung der aus der Verfassung abgeleiteten Kompetenzen zugestanden wird. Die Gewährleistung der Erfüllung dieser Verträge und der Beschlüsse, welche die internationalen oder supranationalen Organe, die Gegenstand der Uebertragung sind, fassen, obliegt je nach Fall den Cortes Generales oder der Regierung.

Art. 94. 1. In den folgenden Fällen bedarf die Gewährung der Zustimmung des Staates zur Bindung an Verträge oder Abkommen der vorherigen Genehmigung der Cortes Generales:

- a) Verträge politischen Inhalts.
- b) Verträge oder Abkommen militärischen Inhalts.
- c) Verträge oder Abkommen, welche die territoriale Integrität des Staates oder die in Titel I festgelegten Grundrechte und -pflichten berühren.
- d) Verträge oder Abkommen, die Verpflichtungen für die öffentlichen Finanzen bedeuten.
- e) Verträge oder Abkommen, welche die Aenderung oder Aufhebung eines Gesetzes beinhalten oder solch, für deren Durchführung legislative Maßnahmen erforderlich sind.

2. Das Abgeordnetenhaus und der Senat werden unverzüglich über den Abschluss der übrigen Verträge oder Abkommen informiert.

Art. 95. 1. Der Abschluss eines internationalen Vertrages, der verfassungswidrige Bestimmungen enthält, bedarf der vorherigen Revision der Verfassung.

2. Die Regierung oder beide Kammern können das Verfassungsgericht anrufen, eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein solcher Widerspruch besteht oder nicht.

Art. 96. 1. Gültig abgeschlossene internationale Verträge bilden nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Spanien Teil der innerstaatlichen Gesetzesordnung. Ihre Bestimmungen können nur in der in den Verträgen oder Abkommen selbst vorgesehenen Form oder gemäss den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vorübergehend oder endgültig aufgehoben oder abgeändert werden.

2. Das in Artikel 94 vorgesehene Verfahren für die Genehmigung der internationalen Verträge und Abkommen gilt auch deren Kündigung.

TITEL IV

Regierung und Verwaltung

Art. 97. Die Regierung leitet die Innen- und Aussenpolitik, die Zivil- und Militärverwaltung und die Verteidigung des Staates. Ihr obliegt die exekutive Funktion und die Verordnungsgewalt nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze.

Art. 98. 1. Die Regierung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, gegebenenfalls den Vizepräsidenten, den Ministern und den weiteren vom Gesetz bestimmten Mitgliedern.

2. Der Präsident leitet die Regierungsgeschäfte und koordiniert die Funktionen der übrigen Regierungsmitglieder, ungeachtet der direkten Zuständigkeit und Verantwortung dieser für ihre Tätigkeit.

3. Die Regierungsmitglieder können nur die repräsentativen Aufgaben ausführen, die sich aus dem Parlamentarischen Mandat ergeben. Sie dürfen keine andere nicht aus ihrem Amt abgeleitete öffentliche Funktion noch irgendeine berufliche oder kaufmännische Tätigkeit übernehmen.

4. Das Gesetz regelt das Statut und die Unvereinbarkeiten der Regierungsmitglieder.

Art. 99. 1. Nach jeder Neuwahl des Abgeordnetenhauses und bei allen zulässigen verfassungsmässig gegebenen Fällen schlägt der König nach Rücksprache mit den von den im Parlament vertretenen politischen Fraktionen ernannten Repräsentanten über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses einen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten vor.

2. Der gemäss Absatz 1 vorgeschlagene Kandidat trägt dem Abgeordnetenhaus das politische Programm der von ihm vorgesehenen Regierung vor und ersucht die Kammer um Vertrauen.

3. Wenn das Abgeordnetenhaus dem besagten Kandidaten mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder das Vertrauen ausspricht, ernennt der König ihn zum Ministerpräsident. Wenn selbige Mehrheit nicht zustandekommt, wird der gleiche Vorschlag achtundvierzig Stunden nach der Abstimmung einer zweiten Wahl unterzogen, und das Vertrauen gilt als ausgesprochen, wenn das Abgeordnetenhaus sich mit einfacher Mehrheit dafür entscheidet.

4. Wenn nach Durchführung der erwähnten Wahlen das Vertrauen für die Amtsübernahme nicht ausgesprochen ist, so werden die folgenden Vorschläge in der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Form behandelt.

5. Falls im Zeitraum von zwei Monaten nach der ersten Ernenningwahl kein Kandidat das Vertrauen des Abgeordnetenhauses erhalten hat, löst der König beide Kammern auf und ruft mit Genehmigung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Neuwahlen ein.

Art. 100. Alle weiteren Regierungsmitglieder werden auf Vorschlag ihres Präsidenten vom König ernannt und entlassen.

Art. 101. 1. Die Regierung tritt zurück nach der Abhaltung von allgemeinen Wahlen, in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen des Verlustes des Vertrauens des Parlamentes oder aus Gründen der Amtsniederlegung oder des Todes ihres Präsidenten.

2. Die scheidende Regierung verbleibt bis zur Uebernahme der neuen Regierung im Amt.

Art. 102. 1. Die strafrechtliche Haftung des Präsidenten und der anderen Regierungsmitglieder kann, falls erforderlich, vor der Strafkammer des Obersten Gerichtes verlangt werden.

2. Wenn es bei der Anklage um Verrat oder irgendein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates geht, kann sie nur auf Initiative eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und mit Zustimmung der absoluten Mehrheit desselben vorgebracht werden.

3. Das königliche Begnadigungsrecht ist auf keine der Annahmen dieses Artikels anwendbar.

Art. 103. 1. Die öffentliche Verwaltung dient dem Interesse der Allgemeinheit nach dem Grundsatz der Objektivität; sie handelt in Ueberinstimmung mit den Prinzipien der Wirksamkeit, Hierarchie, Dezentralisierung, Unterteilung und Koordination und unterliegt voll dem Gesetz und dem Recht.

2. Die Verwaltungsorgane des Staates werden gemäss dem Gesetz gegründet, gelenkt und koordiniert.

3. Das Gesetz wird das Statut der öffentlichen Beamten, den Zugang zu öffentlichen Aemtern gemäss den Prinzipien der Eignung und Be-

fähigung, die Besonderheiten der Ausübung ihres Gewerkschaftsrechtes, die Unvereinbarkeiten und die Gewährleistung der Unparteilichkeiten bei der Ausübung ihrer Aemter regeln.

Art. 104. 1. Die Sicherheitskräfte und -einheiten, die der Regierung unterstehen, haben die Aufgabe, die freie Ausübung der Rechte und Freiheiten zu schützen und die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.

2. Ein Verfassungsgesetz wird die Funktionen, die Einsatzprinzipien und Statuten der Sicherheitskräfte und -einheiten festlegen.

Art. 105. Das Gesetz wird regeln:

a) Die Mitsprache der Bürger, direkt oder mittels der vom Gesetz anerkannten Organisationen und Verbände, bei der Ausarbeitung sie betreffender Verwaltungsbestimmungen.

b) Den Zugang der Bürger zu den Verwaltungsarchiven und -registren mit Ausnahme derer, die die Sicherheit und Verteidigung des Staates zum Inhalt haben, die Feststellung strafbarer Handlungen und die Intimsphäre der Personen.

c) Das Verfahren, demzufolge Verwaltungsakte entstehen; in jedem Fall muss die Anhörung der betroffenen Person erfolgen, falls begründet.

Art. 106. 1. Die Gerichte kontrollieren die Verordnungsgewalt und Gesetzmässigkeit der Verwaltungshandlungen sowie die Unterwerfung der letzteren unter die Ziele, die sie rechtfertigen.

2. Alle Personen haben gemäss den Gesetzesbestimmungen das Recht auf Entschädigung eines jeden Schadens, der ihren Gütern und Rechten zugefügt wird, ausgenommen die Fälle höherer Gewalt, vorausgesetzt, selbiger Schaden ist Folge der Tätigkeit der öffentlichen Dienste.

Art. 107. Der Staatsrat ist das höchste Beratungsorgan der Regierung. Ein Verfassungsgesetz wird seine Zusammensetzung und Zuständigkeiten regeln.

TITEL V

Die Beziehungen Zwischen der Regierung und den Cortes Generales

Art. 108. Die Regierung verantwortet ihre Politik solidarisch gegenüber dem Abgeordnetenhaus.

Art. 109. Die Kammern und ihre Ausschüsse können über ihre jeweiligen Präsidenten alle erforderliche Information und Hilfe von der Regierung und ihren Ressorts sowie von allen Behörden des Staates und der Autonomen Gemeinschaften einholen.

Art. 110. 1. Die Kammern und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Regierung verlangen.

2. Die Mitglieder der Regierung haben Zugang zu den Sitzungen der Kammern und ihrer Ausschüsse und die Befugnis, das Wort zu ergreifen; sie können verlangen, dass Beamte ihrer Ressorts in diesen Sitzungen informieren.

Art. 111. 1. Die Regierung und jedes Mitglied derselben unterwerfen sich allen von den Kammern an sie gestellten Interpellationen und Fragen. Für diese Art Debatten werden die Geschäftsordnungen eine Mindestzeit pro Woche vor sehen.

2. Alle Anfragen können zu einem Antrag führen, mit dem die Kammer ihren Standpunkt zum Ausdruck bringt.

Art. 112. Der Ministerpräsident kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Ministerrat im Abgeordnetenhaus die Misstrauensfrage bezüglich seines Regierungsprogramms oder einer allgemeinpolitischen Erklärung stellen. Das Vertrauen gilt als ausgesprochen, wenn die einfache Mehrheit der Abgeordneten dafür stimmt.

Art. 113. 1. Das Abgeordnetenhaus kann durch einen mit absoluter Mehrheit angenommenen Misstrauensantrag die Regierung politisch zur Verantwortung ziehen.

2. Der Misstrauensantrag muss von mindestens einem Zehntel der Abgeordneten vorgeschlagen werden und muss den Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten enthalten.

3. Ueber den Misstrauensantrag kann nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach seiner Vorlage abgestimmt werden. An den zwei ersten Tagen dieser Frist können Alternativanträge gestellt werden.

4. Im Falle der Ablehnung des Misstrauensantrags durch das Abgeordnetenhaus können die Unterzeichnenden in der gleichen Sitzungsperiode keinen anderen mehr vorlegen.

Art. 114. 1. Wenn das Abgeordnetenhaus der Regierung das Vertrauen entzieht, reicht diese dem König ihren Rücktritt ein; anschließend wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 99 der Ministerpräsident ernannt.

2. Wenn das Abgeordnetenhaus den Misstrauensantrag ausspricht, reicht die Regierung dem König ihren Rücktritt ein, und der in ersterem vorgeschlagene Kandidat hat von diesem Zeitpunkt an das Vertrauen der Kammer in allen von Artikel 99 festgelegten Punkten. Der König ernennt ihn zum Ministerpräsidenten.

Art. 115. 1. Der Ministerpräsident kann nach vorheriger Erörterung des Ministerrates und unter seiner alleinigen Verantwortung die Auflösung des Abgeordnetenhauses, des Senats oder der Cortes Generales vorschlagen, die der König verfügt. Das Auflösungsdekret setzt das Datum der Neuwahlen fest.

2. Der Vorschlag der Auflösung kann nicht vorgelegt werden, wenn ein Misstrauensantrag läuft.

3. Eine erneute Auflösung kann erst ein Jahr nach der vorherigen erfolgen, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 99, Absatz 5.

Art. 116. 1. Ein Verfassungsgesetz wird, den Alarm-, den Ausnahme- und den Belagerungszustand und die entsprechenden Zuständigkeiten und Begrenzungen regeln.

2. Die Regierung erklärt mittels Dekret, das der Ministerrat beschliesst, den Alarmzustand für einen Zeitraum von maximal fünfzehn Tagen; das Abgeordnetenhaus, das zu diesem Zweck unverzüglich einberufen wird und ohne dessen Genehmigung diese Frist nicht verlängert werden kann, wird davon unterrichtet. Im Dekret wird das Gebiet abgegrenzt, auf das sich die Erklärung erstreckt.

3. Die Regierung erklärt den Ausnahmezustand mittels Dekret, das der Ministerrat nach vorheriger Genehmigung des Abgeordnetenhauses beschliesst. Die Genehmigung und Ausrufung des Ausnahmezustandes müssen ausdrücklich die Auswirkungen, das Gebiet, auf das sie sich erstrecken, und ihre Dauer bestimmen; letztere darf dreissig Tage nicht überschreiten, die jedoch um die gleiche Frist und unter den gleichen Bedingungen verlängert werden können.

4. Der Belagerungszustand wird auf ausschliesslichen Vorschlag der Regierung von der absoluten Mehrheit des Abgeordnetenhauses erklärt. Das Abgeordneterhaus bestimmt das Gebiet, die Dauer und die Bedingungen.

5. Die Auflösung des Abgeordnetenhauses kann nicht erfolgen, solange irgendeiner der in diesem Artikel enthaltenen Zustände erklärt ist; die Kammern gelten als automatisch einberufen, wenn sie sich nicht in einer Sitzungsperiode befinden. Ihre Tätigkeit sowie die der anderen verfassungsgebenden Gewalten darf während der Dauer dieser Zustände nicht unterbrochen werden.

Falls es nach Auflösung des Abgeordnetenhauses oder Ablauf seines Mandates zu einer Situation kommt, die zu einem dieser Zustände führt, werden die Zuständigkeiten des Abgeordnetenhauses von seinem Ständigen Ausschuss übernommen.

6. Die Erklärung des Alarm-, Ausnahme- und Belagerungszustandes ändert das in der Verfassung und den Gesetzen anerkannte Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer Träger nicht.

TITEL VI

Die Rechtsprechende Gewalt

Art. 117. 1. Das Recht geht vom Volke aus und wird von den Richtern, die Bestandteil der rechtsprechenden Gewalt, unabhängig, verantwortlich und nur dem Gesetze unterworfen sind, in Namen des Königs ausgeübt.

2. Die Richter können nur aus Gründen und mit den Garantien, die das Gesetz bestimmt, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen, ihres Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

3. Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Urteilssprechung und Vollstreckung in allen Arten von Prozessen obliegt ausschliesslich den in den Gesetzen vorgesehenen Gerichten, gemäss den Bestimmungen der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, die selbige Gesetze festlegen.

4. Die Gerichte üben nur die in Absatz 3 niedergelegten Funktionen und die aus, welche ihnen ausdrücklich zur Gewährleistung jedes belienigen Rechtes vom Gesetz zugeschrieben werden.

5. Das Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit ist die Grundlage der Organisation und Tätigkeit der Gerichte. Das Gesetz wird die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im rein militärischen Bereich und im Falle des Belagerungszustandes gemäss den Verfassungsprinzipien regeln.

6. Ausnahmegerichte sind unzulässig.

Art. 118. Den Urteilssprüchen und allen anderen rechtskräftigen Beschlüssen der Richter und Gerichte ist Folge zu leisten; ebenso muss die von diesen im Verlauf eines Prozesses und bei der Vollstreckung des Urteils verlangte Zusammenarbeit geleistet werden.

Art. 119. Die Rechtsprechung ist kostenfrei, wenn das Gesetz dies verfügt, und grundsätzlich im Falle der Personen, die ihre Mittellosigkeit nachweisen.

Art 120. 1. Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, mit Ausnahme derer, die in den Prozessgesetzen vorgesehen sind.

2. Die Gerichtsverfahren werden vorwiegend mündlich geführt, vor allem in Strafsachen.

3. Die Entscheidungen sind immer begründet und werden in öffentlichen Verhandlungen bekanntgegeben.

Art. 121. Der auf Grund eines Justizirrtums oder als Folge anormaler Justizverwaltung entstandene Schaden berechtigt gemäss dem Gesetz zu einer Entschädigung zu Lasten des Staates.

Art. 122. 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird die Zusammensetzung, Tätigkeit und Leitung der Gerichte sowie die Rechtsstellung der Berufsrichter, die eine einzige Einheit bilden, und die des Personals im Dienste der Justizverwaltung regeln.

2. Der Allgemeine Rat für rechtsprechende Gewalt ist das leitende Organ der Gerichtsgewalt. Ein Verfassungsgesetz wird seine Geschäftsordnung und die Unvereinbarkeiten seiner Mitglieder und ihrer Aemter, insbesondere in Fragen der Ernennungen, Beförderungen, der Kontrolle und Disziplinarverfahren regeln.

3. Der Allgemeine Rat für rechtsprechende Gewalt setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtes, der ihm vorsteht, und aus zwanzig vom König für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannten Mitgliedern. Darunter befinden sich zwölf Richter aller Justizklassen, gemäss Verfassungsgesetz, sowie vier auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses und vier auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder unter Anwälten und anderen Juristen gewählte Personen mit anerkannter Kompetenz und über fünfzehnjähriger Berufserfahrung.

Art. 123. 1. Das Oberste Gericht, das Gerichtsbarkeit in ganz Spanien hat, ist das oberste rechtsprechende Organ, mit Ausnahme in Sachen Verfassungsschutz.

2. Der Präsident des Obersten Gerichtes wird auf Vorschlag des Allgemeinen Rates für rechtsprechende Gewalt vom König ernannt, in der Form, die das Gesetz vorsieht.

Art. 124. 1. Die Staatsanwaltschaft, unbeschadet der anderen Organen angetragenen Aemter, hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Gerichtswesens zugunsten der Legalität, der Bürgerrechte und des vom Gesetz geschützten Allgemeinwohls pflichtgemäss oder auf Bitten der betroffenen Personen zu fördern und über die Unabhängigkeit der Gerichte zu wachen sowie sich vor diesen für das gesellschaftliche Wohl einzusetzen.

2. Die Staatsanwaltschaft übt ihre Funktionen gemäss den Prinzipien der Handlungseinheit, der hierarchischen Abhängigkeit, der Legalität und Unparteilichkeit auf dem Wege eigener Organe aus.

3. Das Gesetz wird das Verfassungsstatut der Staatsanwaltschaft regeln.

4. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung des Allgemeinen Rates für rechtsprechende Gewalt vom König ernannt.

Art. 125. Die Bürger werden die Volksklage einbringen und über die Einrichtung der Schöffen in der vom Gesetz vorgesehenen Form und in jenen Strafprozessen, die das Gesetz bestimmt, an der Justizverwaltung sowie an gewohnheitsrechtlichen und traditionellen Gerichten teilnehmen können.

Art. 126. Die Kriminalpolizei unterliegt in ihren Funktionen der Feststellung strafbarer Handlungen und des Auffindens und der Festnahme des Täters gemäss den Bestimmungen des Gesetzes den Richtern, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft.

Art 127. 1. Die Richter und Staatsanwälte werden während ihrer Amtszeit keine anderen öffentlichen Aemter bekleiden noch politischen Parteien oder Gewerkschaften angehören können. Das Gesetz wird das

System und die Formen des beruflichen Zusammenschlusses der Richter und Staatsanwälte vorsehen.

2. Das Gesetz wird die Unvereinbarkeiten der Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt, welche die völlige Unabhängigkeit derselben gewährleisten muss, bestimmen.

TITEL VII

Wirtschaft und Finanzen

Art. 128. 1. Der gesamte Reichtum des Landes in seinen verschiedenen Formen und unbeschadet seiner Trägerschaft ist dem Allgemeinwohl untergeordnet.

2. Die öffentliche Initiative im Wirtschaftsleben wird anerkannt. Das Gesetz kann der öffentlichen Hand wesentliche Mittel oder Dienstleistungen sichern, besonders im Falle eines Monopols; es kann ebenso das Eingreifen von Unternehmen beschliessen, wenn das Allgemeinwohl dies erforderlich machen sollte.

Art. 129. 1. Das Gesetz wird die Formen der Beteiligung aller an der Sozialen Sicherheit und an der Tätigkeit der öffentlichen Organe, deren Funktion sich direkt auf die Lebensqualität oder das Allgemeinwohl richtet, interessierten Bürger festlegen.

2. Die öffentlichen Gewalten werden die verschiedenen Formen der Beteiligung innerhalb der Unternehmen unterstützen und die Genossenschaften mittels der entsprechenden Gesetzgebung fördern. Sie werden ebenfalls die Mittel vorsehen, die den Arbeitnehmern den Zugang zum Besitz der Produktionsmittel erleichtern.

Art. 130. 1. Die öffentlichen Gewalten sorgen für die Fortschrittlichkeit und Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und des Kunsthandwerks, und den Lebensstandard aller Spanier einander anzugleichen.

2. Dem gleichen Zwecke dient eine Sonderbehandlung der Gebirgszonen.

Art. 131. 1. Der Staat kann mittels des Gesetzes Konjunkturplanung betreiben, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu decken, die regionale und überregionale Entwicklung auszugleichen und zu harmonisieren und das Einkommenswachstum sowie den Reichtum und seine gerechtere Verteilung zu fördern.

2. Die Regierung arbeitet gemäss den ihr von den Autonomen Gemeinschaften vorgelegten und aus der Beratung und Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und anderen Berufs-, Unternehmer- und Wirtschaftsverbänden hervorgegangenen Prognosen die Konjunkturpläne aus. Zu diesem Zwecke wird ein Rat gegründet, dessen Zusammensetzung und Funktionen durch Gesetz geregelt werden.

Art. 132. 1. Das Gesetz wird die Rechtmässigkeit der Güter in Staats- und Gemeinschaftsbesitz regeln; dabei wird sie sich auf die Prinzipien der Unveräusserlichkeit, Unverjährbarkeit und Unpfändbarkeit sowie der Entwidmung stützen.

2. Das Gesetz wird bestimmen, was Staatsbesitz ist; in jedem Fall die Küsten, Strände, Hoheitsgewässer und die Vorkommen des Wirtschaftsgebietes und des Festlandsockels.

3. Das Gesetz wird das Staatsvermögen und das Nationaleigentum, ihre Verwaltung, Verteidigung und Erhaltung regeln.

Art. 133. 1. Die ursprüngliche Befugnis für die Erhebung von Steuern obliegt dem Gesetz nach ausschliesslich dem Staat.

2. Die Autonomen Gemeinschaften und die lokalen Behörden werden in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen Steuern erheben und ihre Entrichtung verlangen können.

3. Alle versteuerbaren Gewinne, welche die Staatsabgaben betreffen, müssen kraft Gesetzes festgelegt werden.

5. Die öffentlichen Verwaltungen werden nur dem Gesetz nach finanzielle Verpflichtungen eingehen und Ausgaben machen können.

Art. 134. 1. Der Regierung obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes und den Cortes Generales seine Prüfung, Abänderung und Verabschiedung.

2. Die Haushaltspläne werden für ein Jahr verabschiedet; sie erstrecken sich auf die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Hand und bestimmen den Betrag der versteuerbaren Gewinne, welche die Staatsabgaben betreffen.

3. Die Regierung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Vorjahreshaushaltes dem Abgeordnetenhaus den Haushaltsplan vorlegen.

4. Wenn der Haushaltsplan nicht vor dem ersten Tag des entsprechenden Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt ist, so gilt der Haushaltsplan des Vorjahres bis zum Inkrafttreten des neuen als automatisch verlängert.

5. Nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes kann die Regierung Gesetzentwürfe vorlegen, die eine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben oder eine Verringerung der Einnahmen im entsprechenden Rechnungsjahr vorsehen.

6. Jede Behandlung von Gesetzesanträgen oder -änderungen, die einer Krediterhöhung oder Einnahmenverringerung gleichkommen, bedarf der Zustimmung der Regierung.

7. Das Haushaltsgesetz kann keine Steuern errichten. Es kann sie modifizieren, wenn ein materielles Steuergesetz dies vorsieht.

Art. 135. 1. Die Regierung muss kraft Gesetzes ermächtigt werden, eine öffentliche Anleihe zu begeben oder Kredite aufzunehmen.

2. Kredite für die Zahlung von Zinsen und Geldern der Staatsschuld gelten grundsätzlich als Bestandteil des Ausgabenpostens des

Haushaltsplanes und können nicht abgeändert oder modifiziert werden, solange sie den Bedingungen des Emissionsgesetzes entsprechen.

Art. 136. 1. Der Rechnungshof ist das oberste Organ der Rechnungskontrolle und der Prüfung der Wirtschaftstätigkeit des Staates sowie der öffentlichen Hand. Er hängt direkt von den Cortes Generales ab und übt seine Prüfungs- und Kontrollfunktionen hinsichtlich der Staatsausgaben und -einnahmen in Vertretung derselben aus.

2. Die Ausgaben und Einnahmen des Staates und der öffentlichen Hand werden dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungshof legt dem Abgeordnetenhaus unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit einen Jahresbericht vor, in dem er gegebenenfalls über seiner Ansicht nach vorgekommene Fälle von Verstößen oder Verantwortlichkeiten informiert.

3. Die Mitglieder des Rechnungshofes sind ebenso unabhängig und unabsetzbar und den gleichen Unvereinbarkeiten unterworfen wie die Richter.

4. Ein Verfassungsgesetz wird die Zusammensetzung, Organisation und Funktionen des Rechnungshofes regeln.

TITEL VIII

Die Gliederung des Staatlichen Hoheitsgebietes

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

Art. 137. Das Staatsgebiet ist in Gemeinden, Provinzen und Autonome Gemeinschaften gegliedert. Sie alle verfolgen autonom ihre entsprechenden Interessen.

Art. 138. 1. Der Staat gewährleistet die wirksame Umsetzung des in Artikel 2 der Verfassung niedergelegten Prinzips der Solidarität durch den Einsatz für die Herstellung eines angemessenen und gerechten wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Teilen Spaniens; er berücksichtigt insbesondere die Umstände der Inseln.

2. Die Unterschiede zwischen den Statuten der einzelnen Autonomen Gemeinschaften dürfen keinesfalls zu wirtschaftlichen oder sozialen Privilegien führen.

Art. 139. 1. Alle Spanier haben im gesamten Staatsgebiet die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Keine Behörde darf Massnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Personen sowie die Freizügigkeit der Güter in ganz Spanien behindern.

ABSCHNITT II

Die Gemeindeverwaltung

Art. 140. Die Verfassung gewährleistet die Autonomie der Gemeinden. Diese verfügen über volle Rechtspersönlichkeit. Ihre Regierung und Verwaltung obliegen den entsprechenden Gemeindevertretungen, die sich aus dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern zusammensetzen. Die Ratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, freier, direkter und geheimer Wahl in der Form, die das Gesetz vorsieht, von den Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Bürgermeister werden von den Ratsmitgliedern oder den Bürgern gewählt. Das Gesetz wird die Voraussetzungen für Gemeindeversammlungen regeln.

Art. 141. 1. Die Provinz ist eine kommunale Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie ist gekennzeichnet vom Zusammenschluss verschiedener Gemeinden und Gebietsunterteilung für die Erfüllung der Staatsgeschäfte. Jedwede Veränderung der Grenzen der Provinz muss nach Massgabe eines Verfassungsgesetzes von den Cortes Generales genehmigt werden.

2. Die autonome Regierung und Verwaltung der Provinzen obliegen Provinzialräten oder anderen repräsentativen Körperschaften.

3. Der provinzunabhängige Zusammenschluss von Gemeinden ist zulässig.

4. Die Inseln der Archipele haben ausserdem eine eigene Verwaltung in Form der Inselparlamente oder räte.

Art. 142. Die lokalen Finanzbehörden müssen über ausreichende Geldmittel verfügen, um die den entsprechenden Körperschaften vom Gesetz zugeschriebenen Funktionen erfüllen zu können; ihre Mittel stammen im wesentlichen aus den eigenen Steuereinnahmen, der Teilhabe an denen des Staates und denen der Autonomen Gemeinschaften.

ABSCHNITT III

Die Autonomen Gemeinschaften

Art. 143. 1. Bei der in Artikel 2 der Verfassung anerkannten Ausübung des Rechtes auf Selbstverwaltung können die Grenzprovinzen mit gemeinsamen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Eigenschaften, die Inselgebiete und die Provinzen, welche historisch über einen regionalen Gemeinschaftsstatus verfügten, die Selbstregierung übernehmen und sich nach Massgabe der Bestimmung dieses Titels und der entsprechenden Satzungen in Autonome Gemeinschaften konstituieren.

2. Die Einleitung des Selbstverwaltungsprozesses obliegt den betroffenen Provinzialräten oder dem entsprechenden für die Inseln

zuständigen Organ oder zwei Dritteln der Gemeinden, deren Bevölkerung mindestens die Mehrheit der Wählerliste jeder Provinz oder Insel darstellt. Diese Voraussetzungen müssen in der Frist von sechs Monaten, die auf den ersten diesbezüglichen Beschluss folgt, von einer der betroffenen Körperschaften erfüllt werden.

3. Im Falle des Misserfolges der Initiative kann diese erst nach fünf Jahren wiederholt werden.

Art. 144. Die Cortes Generales können grafit eines Verfassungsgesetzes aus Gründen des nationalen Wohls:

a) Die Konstituierung einer Autonomen Gemeinschaft genehmigen, wenn das entsprechende Gebiet das einer Provinz nicht überschreitet und die Voraussetzungen von Artikel 143, Absatz 1 nicht erfüllt.

b) Ein Autonomiestatut für die Gebiete genehmigen oder gegebenenfalls beschliessen, welche organisatorisch keiner Provinz eingegliedert sind.

c) Die Initiative der lokalen Körperschaften, auf die sich Artikel 143, Absatz 2 bezieht, übernehmen.

Art. 145. 1. Der Zusammenschluss Autonomer Gemeinschaften zu einem Bund ist keinesfalls zulässig.

2. Die Statute können die Voraussetzungen und Bedingungen regeln, unter denen die Autonomen Gemeinschaften untereinander Verträge über die Durchführung und das Angebot der ihnen eigenen Leistungen abschliessen können, sowie die Art und Weise der entsprechenden Mitteilung an die Cortes Generales. Bei allen übrigen möglichen Voraussetzungen bedarf es der Genehmigung der Cortes Generales für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Autonomen Gemeinschaften.

Art. 146. Der Satzungsentwurf wird von einer Versammlung ausgearbeitet, die sich aus den Mitgliedern des Provinzialrates oder des für die Inseln der betroffenen Provinzen zuständigen Organs und den in ihnen gewählten Abgeordneten und Senatoren zusammensetzt; der Entwurf wird den Cortes Generales vorgelegt, die ihn wie ein Gesetz behandeln.

Art. 147. 1. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Verfassung sind die Statute die grundsätzliche institutionelle Norm der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft; der Staat erkennt sie an und schützt sie als Bestandteil seiner Rechtsordnung.

2. Die Autonomiestatute müssen enthalten:

a) Den Namen der Gemeinschaft, der ihrer historischen Identität am meisten entspricht.

b) Die Abgrenzung ihres Gebietes.

c) Den Namen, die Organisation und den Sitz der autonomen Institutionen selbst.

d) Die im Rahmen der Verfassung abgesteckten Zuständigkeiten und die Grundlagen für die Uebernahme der ihnen entsprechenden Leistungen.

3. Eine Statutenänderung erfolgt gemäss der darin selbst vorgesehenen Verfahrensweise und bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Cortes Generales mittels eines Verfassungsgesetzes.

Art. 148. 1. Die Autonomen Gemeinschaften können auf folgenden Gebieten zuständig werden:

- 1) Organisation ihrer Institutionen für Selbstverwaltung.
- 2) Veränderungen der in ihrem Gebiet enthaltenen Gemeinde- oder Stadtgrenzen und allgemein der Funktionen, die der Staatsverwaltung bezüglich der lokalen Körperschaften obliegen und deren Uebertragung von den Gesetzen über Kommunalverwaltung genehmigt wird.
- 3) Gebietsbereinigung, Städte und Wohnungsbau.
- 4) Oeffentliche Bauten, deren Errichtung in ihrem Gebiet von Interesse für die Autonome Gemeinschaft ist.
- 5) Eisenbahn und Strassen, deren Verlauf sich völlig auf das Gebiet der Autonomen Gemeinschaft erstreckt sowie der von diesen Medien oder per Kabelverkehr durchgeführte Transport.
- 6) Nothäfen, Sport- und Flughäfen und im allgemeinen solche, die keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben.
- 7) Landwirtschaft und Viehzucht, gemäss der allgemeinen wirtschaftlichen Ordnung.
- 8) Hochwald und Forstwirtschaft.
- 9) Initiative in Sachen Umweltschutz.
- 10) Projekte, Bau und Betrieb der Wassernutzungswerke, Kanäle und Bewässerungsanlagen von Interesse für die Autonome Gemeinschaft; Mineral- und Wärmequellen.
- 11) Binnenfischerei, Meeresfisch- und Muschelzucht und Aquakultur, Jagdwesen und Flussfischfang.
- 12) Lokale Messen und Ausstellungen.
- 13) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Autonomen Gemeinschaft innerhalb der von der staatlichen Wirtschaftspolitik gesetzten Ziele.
- 14) Kunsthandelverkehr.
- 15) Museen, Bibliotheken und Musikkonservatorien von Interesse für die Autonome Gemeinschaft.
- 16) Gebäude und Denkmäler von Interesse für die Autonome Gemeinschaft.
- 17) Förderung der Kultur, der Forschung und gegebenenfalls des Unterrichtes der Sprache der Autonomen Gemeinschaft.
- 18) Förderung und Gestaltung des Tourismus innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 19) Förderung von Sport und Freizeit.
- 20) Sozialfürsorge.
- 21) Gesundheit und Hygiene.

22) Bewachung und Schutz ihrer Gebäude und Einrichtungen. Koordination und Befugnisse der Lokalpolizei nach Massgabe eines Verfassungsgesetzes.

2. Die Autonomen Gemeinschaften können nach einem Zeitraum von 5 Jahren und mittels einer Statutenänderung ihre Zuständigkeiten innerhalb des im Artikel 149 vorgesehenen Rahmens allmählich erweitern.

Art. 149. 1. Der Staat hat die ausschliessliche Zuständigkeit für:

- 1) Die Regelung der Grundsatzbedingungen, die Gleichheit aller Spanier bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Pflichten gewährleisten.
- 2) Die Nationalität, die Ein- und Auswanderung sowie das Ausländer und Asylrecht.
- 3) Die internationalen Beziehungen.
- 4) Die Verteidigung und Streitkräfte.
- 5) Die Justizverwaltung.
- 6) Das Handelsrecht, das Strafrecht und den Strafvollzug; das Prozessrecht, unbeschadet der notwendigen Besonderheiten, die sich in diesem Fall aus den Eigenheiten des materiellen Rechtes der Autonomen Gemeinschaften ergeben.
- 7) Die Arbeitsgesetzgebung, unbeschadet ihrer Ausführung durch die Organe der Autonomen Gemeinschaften.
- 8) Die Zivilgesetzgebung, unbeschadet des Erhaltens, der Modifizierung und Entwicklung der gegebenenfalls vorhandenen zivilen, foralen oder Sonderrechte durch die Autonomen Gemeinschaften. In jedem Fall die Regeln zur Anwendung und Wirksamkeit der Rechtssätze, der Verhältnisse hinsichtlich der Eheformen, Ordnung der öffentlichen Archive und Urkunden, Grundlagen der Vertragspflichten, Vorschriften für die Lösung von Rechtsstreitigkeiten und Feststellung der Rechtsquellen, unter Wahrung der Normen des Foral- oder Sonderrechtes in letzterem Falle.
- 9) Die Gesetzgebung über Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz.
- 10) Die Zoll- und Tarifpolitik; den Aussenhandel.
- 11) Das Währungssystem, Devisen, Geldwechsel und Konvertibilität, Grundlagen des Kreditwesens, Bauten und Versicherungen.
- 12) Die Gesetzgebung über Masse und Gewichte, die offizielle Zeitbestimmung.
- 13) Die Grundlagen und Koordination der allgemeinen Konjunkturplanung.
- 14) Die allgemeinen Finanzen und die Staatsschuld.
- 15) Die Förderung und allgemeine Koordination der wissenschaftlichen und technischen Forschung.
- 16) Aussensanität; **Grundlagen und allgemeine Koordination des Gesundheitswesens; Gesetzgebung über pharmazeutische Produkte.**

17) Die grundsätzliche Gesetzgebung und wirtschaftliches System der sozialen Sicherheit, unbeschadet der Ausübung ihrer Leistungen durch die Autonomen Gemeinschaften.

18) Die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Verwaltung und der Statute ihrer Beamten, wobei den von der Verwaltung Betroffenen die gleiche Behandlung gewährleistet wird; einheitliches Verwaltungsverfahren, unbeschadet der aus der eigenen Organisation der Autonomen Gemeinschaften hervorgehenden Besonderheiten; die Gesetzgebung über Zwangsentziehung; grundsätzliche Gesetzgebung über Verwaltungsverträge und Konzessionen und Haftungswesen aller Arten von öffentlicher Verwaltung.

19) Die Seefischerei, unbeschadet der Zuständigkeiten, die den Autonomen Gemeinschaften bei der Ordnung dieses Bereiches zukommen.

20) Die Handelsmarine und Verleihung des Flaggenrechts; Beleuchtung von Küsten und Seezeichen; Hafen und Flughäfen von allgemeinem Interesse; Kontrolle des Luftraumes, des Wetterdienstes und Lufttransportes; Anmeldung von Luftfahrzeugen.

21) Die Eisenbahnen und der Strassenverkehr in einem Gebiet, welches das einer Autonomen Gemeinschaft überschreitet; allgemeines Verkehrswesen; Kraftfahrverkehr; Post- und Fernmeldewesen; Luftkabel, Unterseekabel und Funkwesen.

22) Die Gesetzgebung, Ordnung und Konzession der Wasservorräte und -nutzung in den Fällen, in denen der Wasserfluss das Gebiet einer Autonomen Gemeinschaft überschreitet, und Genehmigung zu elektrischen Einrichtungen in den Fällen, in denen die Nutzung sich auf eine andere Gemeinschaft erstreckt oder der Energietransport über das eigene Gebiet hinausgeht.

23) Die Grundgesetzgebung über den Umweltschutz, unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften zum Erlass zusätzlicher Schutzvorschriften. Grundgesetzgebung über Forstwirtschaft und -nutzung und Viehtriften.

24) Die öffentlichen Bauten, die von allgemeinem Interesse sind oder deren Errichtung sich auf mehr als eine Autonome Gemeinschaft auswirkt.

25) Die Grundlagen des Bergbau- und Energiewesens.

26) Herstellung, Handel, Halten und Gebrauch von Waffen und Sprengkörpern.

27) Die grundsätzlichen Vorschriften für Presse, Radio und Fernsehen und im allgemeinen für alle sozialen Kommunikationsmedien, unbeschadet der den Autonomen Gemeinschaften bei ihrer Entwicklung und Handhabung obliegenden Befugnisse.

28) Den Schutz des kulturellen, künstlerischen und architektonisch Gutes Spaniens vor Ausfuhr und Plünderung; die staatlichen Museen, Bibliotheken und Archive, unbeschadet ihrer Leitung durch die Autonomen Gemeinschaften.

29) Die öffentliche Sicherheit, unbeschadet der Möglichkeit der Autonomen Gemeinschaften und der Form, welche die entsprechenden Statute im Rahmen der Bestimmungen eines Verfassungsgesetze vorsehen, eigene Polizeikräfte zu schaffen.

30) Die Regelung der Bedingungen des Erhalts, der Ausstellung und Bestätigung akademischer und beruflicher Titel und grundsätzlicher Vorschriften für die Entwicklung von Artikel 27 der Verfassung, mit dem Zwecke, die Erfüllung der Verpflichtungen der öffentlichen Gewalten auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

31) Die Statistik für Staatszwecke.

32) Die Genehmigung zur Einberufung einer Volksabstimmung.

2. Unbeschadet der Zuständigkeiten, die Autonomen Gemeinschaften übernehmen können, betrachtet der Staat den Dienst an der Kultur als eine Pflicht und wesentliche Aufgabe und erleichtert in Abstimmung mit den Autonomen Gemeinschaften den Kultur austausch zwischen ihnen.

3. Die dem Staat von dieser Verfassung nicht ausdrücklich zugeschriebenen Aufgabengebiete können kraft der entsprechenden ständigkeit in Fragen, welche die Autonomiestatute nicht vorsehen, obliegt dem Staat, dessen Normen im Konfliktfall in allen Punkten, die nicht der ausschliesslichen Kompetenz der Autonomen Gemeinschaften unterliegen, den Vorrang gegenüber letzteren haben. Das Staatsrecht ergänzt in jedem Fall das der Autonomen Gemeinschaften.

Art. 150. 1. Die Cortes Generales können einigen oder allen Autonomen Gemeinschaften in Staatsangelegenheiten die Befugnisse erteilen, sich selbst im Rahmen der von einem Verfassungsgesetz festgesetzten Prinzipien, Grundlagen und Leitlinien Rechtsnormen zu geben. Ungeachtet der Zuständigkeit der Gerichte ist in jedem Rahmengesetz die Form der Kontrolle vorgesehen, die Cortes Generales über diese Rechtsnormen der Autonomen Gemeinschaften ausüben.

2. Der Staat kann den Autonomen Gemeinschaften kraft eines Verfassungsgesetzes Befugnisse aus der staatlichen Zuständigkeit übertragen, die auf Grund ihrer Natur selbst übertragbar sind. Das Gesetz sieht in jedem Falle die entsprechende Transferenz geldlicher Mittel sowie die Formen der Kontrolle vor, die der Staat sich vorbehält.

3. Der Staat kann Gesetze erlassen, welche die zur Angleichung der normativen Bestimmungen der Autonomen Gemeinschaften erforderlichen Grundsätze enthalten, selbst bei der Zuständigkeit der letzteren unterliegenden Fragen, wenn es dar Interesse der Allgemeinheit erfordert.

Es ist die Aufgabe der Cortes Generales, mit absoluter Mehrheit beider Kammern diese Notwendigkeit festzustellen.

Art. 151. 1. Der Zeitraum von 5 Jahren, den Art. 148 Abs. 2 vorsieht, muss nicht eingehalten werden, wenn die Einleitung des Selbstverwaltungsprozesses innerhalb der von Art. 143,2 festbesetzten Frist ausser

von de Provinzialräten der entsprechenden für die Inseln zuständigen Organen von drei Vierteln der Gemeinden aller betroffenen Provinzen beschlossen wird, die mindestens die Mehrheit der Wählerlisten derselben darstellen und wenn diese Initiative im Wege einer Volksabstimmung mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Wähler aller Provinzen nach Massgabe eines Verfassungsgesetzes ratifiziert wird.

2. Im Falle der Erfüllung der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Voraussetzungen wird das folgende Verfahren zur Ausarbeitung der Statute angewandt:

1) Die Regierung beruft alle Abgeordneten und Senatoren die in den Wahlkreisen jenes Gebietes gewählt worden sind, das die Selbstbestimmung anstrebt, zu einer konstituierenden Versammlung ein, mit dem alleinigen Zweck der Ausarbeitung der entsprechenden Vorlage eines Autonomiestatutes, wofür die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist.

2) Nach Annahme der Vorlage des Statutes durch die Parlamentarierversammlung wird der Entwurf an den Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses weitergeleitet, die ihn innerhalb von 2 Monaten mit Hilfe einer Delegation der vorschlagenden Versammlung prüft um in gegenseitigen Einvernehmen die endgültige Formulierung zu erarbeiten.

3) Wenn besagtes Einvernehmen erzielt wird, wird der entsprechende Text der Volksabstimmung der Wähler der Provinzen vorgelegt, die sich in dem vom Entwurf erfassten Gebiet befinden.

4) Wenn der Entwurf des Statutes in allen Provinzen von der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen genehmigt worden ist, wird er den Cortes Generales vorgelegt. Des Plenum beider Kammern beschliesst die Annahme oder Ablehnung des Textes im Wege der Ratifizierung. Bei Genehmigung des Statutes wird es vom König gebilligt und als Gesetz verkündet.

5) Wenn das in Abs. 2 erwähnte Einvernehmen nicht erricht wird, so wird der Entwurf des Statutes in Form einer Gesetzesvorlage in den Cortes Generales behandelt. Der von diesen gebilligte Text wird der Volksabstimmung der Wählerkörperschaft der Provinzen vorgelegt, die sich in dem vom Entwurf des Statutes erfassten Gebiet befinden. Im Falle der Genehmigung durch die Mehrheit der in allen Provinzen gültig abgegebenen Stimmen kommt es zur Inkraftsetzung nach Massgabe des vorhergehenden Abschnittes.

3. Die Ablehnung des Entwurfes des Statuts durch eine oder mehrere Provinzen in den Fällen von Paragraph 4. und 5. des vorhergehenden Abschnittes hindert die übrigen nicht an der Konstituierung zu der geplanten Autonomen Gemeinschaften, in der Form, die das im ersten Abschnitt dieses Artikels vorgesehene Verfassungsgesetz bestimmt.

Art. 152. 1. In der über die in Artikel 151 beschriebene Verfahrensweise genehmigten Statuten gründet die institutionell autonome Organisation sich auf eine gesetzgebende Versammlung, die gemäss dem

Verhältniswahlssystem, das ausserdem die Vertretung der verschiedenen Gebietsteile gewährleistet, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, einem Regierungsrat mit exekutiven und administrativen Funktionen und einem Präsident, den die Versammlung unter ihren Mitgliedern wählt und den der König ernennt. Dem Präsident obliegt die Leitung des Regierungsrates, die höchste Vertretung der entsprechenden Gemeinschaft und die ordentliche Vertretung des Staates in ersterer. Der Präsident und die Mitglieder des Regierungsrates sind der Versammlung politisch verantwortlich.

Ein oberster Gerichtshof ist, ungeachtet der dem Obersten Gericht obliegenden Rechtsprechung, höchste Instanz der Gerichtsbarkeit im Gebiet der Autonomen Gemeinschaften. In den Statuten der Autonomen Gemeinschaften können die Voraussetzungen und Formen der Beteiligung derselben an der Organisation der gerichtlichen Abgrenzungen des Gebietes vorgesehen werden, in Uebereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und innerhalb der Einheit und Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 123 gehen weitere Instanzen gegebenenfalls über dieses im gleichen Gebiet der Autonomen Gemeinschaften wie die in 1. Instanz zuständige Behörde gelegene rechtsprechende Organ nicht hinaus.

2. Nach Billigung und Inkrafttreten der entsprechenden Statute können diese nur im Wege der von ihnen selbst vorgesehenen Verfahrensweisen und mittels einer unter den in den entsprechenden Wählerlisten geführten Bürgern durchgeführten Volksabstimmung geändert werden.

3. Durch den Zusammenschluss von Grenzgemeinden können die Statute eigene Gebietswahlkreise mit voller Rechtspersönlichkeit schaffen

Art. 153. Die Tätigkeit der Organe der Autonomen Gemeinschaften wird wie folgt geprüft:

a) Vom Verfassungsschutzgericht die, der Verfassungsmässigkeit ihrer rechtskräftigen normativen Bestimmungen.

b) Von der Regierung nach erfolgtem Gutachten seitens des Staatsrates die Ausübung der übertragenen Aemter, auf die sich Art. 150 Abs. 2 bezieht.

c) Von der Verwaltungsgerichtsbarkeit die der Selbstverwaltung und ihre Geschäftsordnungsnormen.

d) Vom Rechnungshof Wirtschaft und Haushalt.

Art. 154. Ein von der Regierung ernannter Delegierter leitet die Staatsverwaltung im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft und koordiniert sie gegebenenfalls mit der Gemeinschaft eigenen Verwaltung.

Art. 155. 1. Wenn eine autonome Gemeinschaft die ihr von der Verfassung oder anderen Gesetzen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder so handelt, dass ihr Verhalten schwerer Verstoss gegen das Interesse der Allgemeinheit Spaniens ist, so kann die Regierung nach

vorherigem an den Präsident der Autonomen Gemeinschaft gerichteten Ersuchen und im Falle der fehlenden Folgeleistung, mit Genehmigung der absoluten Mehrheit des Senates die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Gemeinschaft zu der zwangsweisen Erfüllung selbiger Verpflichtungen anzuhalten, oder um das erwähnte Interesse der Allgemeinheit zu schützen.

2. Zum Zwecke der Ausführung der in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen kann die Regierung allen Behörden der Autonomen Gemeinschaften Weisungen erteilen.

Art. 156. 1. Die Autonomen Gemeinschaften geniessen gemäss den Grundsätzen der Koordination mit dem Staatshaushalt und der Solidarität unter allen Spaniern für die Entfaltung und Ausübung ihrer Zuständigkeiten finanzielle Selbstbestimmung.

2. Die Autonomen Gemeinschaften können nach Massgabe der Gesetze und Statute bei dem Aufkommen und Eintreibung der Steuer als Delegierte oder Mitarbeiter des Staates auftreten.

Art. 157. 1. Die Mittel der Autonomen Gemeinschaften setzen sich zusammen aus:

a) Ganz oder teilweise vom Staat überlassenen Steuern; Steuerzuschlägen und anderen Beteiligungen an den Einnahmen des Staates.

b) Eigenen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben.

c) Den Ueberweisungen aus einem interterritorialen Ausgleichsfonds und anderen zu Lasten des Staatshaushaltes gehenden Zuwendungen.

d) Den aus ihrem Vermögen stammenden Erträgen und privatrechtlichen Einnahmen.

e) Den Einkünften der Kreditgeschäfte.

2. Die Autonomen Gemeinschaften können keinesfalls Massnahmen über die Besteuerung von Vermögen treffen, die sich ausserhalb ihres Hoheitsgebietes befinden oder solche, die eine Behinderung des freien Waren und Dienstleistungsverkehr bedeuten.

3. Ein Verfassungsgesetz kann die Ausübung der im vorstehenden Abs. 1 aufgezählten finanziellen Zuständigkeiten, die Normen für die Lösung möglicher Konflikte und die verschiedenen Formen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den Autonomen Gemeinschaften und dem Staat regeln.

Art. 158. 1. Im Haushaltsplan kann den Autonomen Gemeinschaften in Funktion der von ihnen übernommenen staatlichen Dienstleistungen und Tätigkeiten und der Gewährleistung eines Mindeststandes bei der Leistung der grundlegenden öffentlichen Dienste in ganz Spanien eine Zuwendung erteilt werden.

2. Mit dem Zwecke des Ausgleichs interterritorialen wirtschaftlichen Ungleichgewichts und der praktischen Umsetzung des Solidaritätsprin-

zip wird ein Ausgleichsfonds für Investitionen eingerichtet, dessen Mittel von der Cortes Generales zwischen den Autonomen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Provinzen aufgeteilt werden.

TITEL IX

Das Verfassungsgericht

Art. 159. 1. Das Verfassungsgericht setzt sich aus 12 vom König ernannten Mitgliedern zusammen. Unter ihnen befinden sich 4 auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses mit 3/5 Mehrheit seiner Mitglieder, 4 auf Vorschlag des Senates bei gleicher Mehrheit, 2 auf Vorschlag der Regierung und 2 auf Vorschlag des Allgemeinen Rates der rechtssprechenden Gewalt.

2. Die Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen unter Kollegialrichtern, Staatsanwälten, Universitätsprofessoren, Beamten und Rechtsanwälten ernannt werden, und alle müssen anerkannt kompetente Juristen mit mehr als 15 jähriger Berufserfahrung sein.

3. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes werden für einen Zeitraum von 9 Jahren ernannt, und ein Drittel von ihnen wird alle 3 Jahre erneuert.

4. Die Mitgliedschaft am Verfassungsgericht ist unvereinbar mit jeder Art von repräsentativen Mandat, mit politischen oder Verwaltungsämtern, mit der Ausübung einer leitenden Funktion in einer politischen Partei oder Gewerkschaft und mit der Ausstellung bei denselben, mit der Ausübung des Berufes des Richters oder Staatsanwaltes und mit allen Arten von beruflichen oder gewerblichen Aktivitäten.

Darüberhinaus haben die Mitglieder des Verfassungsgerichtes die gleichen Unvereinbarkeiten wie alle Mitglieder der rechtssprechenden Gewalt.

5. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes sind unabhängig und unabsetzbar bei der Ausübung ihres Mandats.

Art. 160. Der Präsident des Verfassungsgerichtes wird auf Vorschlag des Plenums des Gerichtes und für den Zeitraum von 3 Jahren vom König unter den Mitgliedern desselben ernannt.

Art. 161. 1. Das Verfassungsgericht ist für das gesamte Hoheitsgebiet Spaniens zuständig und hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Fällen:

a) Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze und rechtskräftige normative Bestimmungen. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit eines Rechtssatzes mit Gesetzesrang, Gegenstand der Auslegung der Rechtsprechung, betrifft letztere, auch wenn die ergangene Entscheidung oder ergangenen Entscheidungen nicht den Wert der Rechtskraft verlieren.

b) Verfassungsklagen auf Grund der Verletzung der im Artikel 53,2 dieser Verfassung enthaltenen Rechte und Freiheiten in den Fällen und Formen, die das Gesetz vorsehen wird.

c) Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften oder zwischen letzteren.

d) In allen ihm der Verfassung oder den Verfassungsgesetzen nach obliegenden Bereichen.

2. Die Regierung kann die von den Organen der Autonomen Gemeinschaften verabschiedeten Bestimmungen und Beschlüsse vor dem Verfassungsgericht anfechten. Die Anfechtung führt zur vorübergehenden Aufhebung der Bestimmung oder des Beschlusses, aber das Gericht muss diese gegebenenfalls in einer Frist von 5 Monaten ratifizieren oder endgültig aufheben.

Art. 162. 1. Ermächtigt:

a) Für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde sind der Ministerpräsident, der Volksverteidiger, 50 Abgeordnete, 50 Senatoren, die ausführenden Organe der autonomen Gemeinschaften und gegebenenfalls, die Versammlungen derselben.

b) Für die Einbringung der Verfassungsklage sind alle natürliche oder juristische Personen die ein legitimes Interesse anführen, sowie der Volksverteidiger und die Staatsanwaltschaft.

2. In allen übrigen Fällen wird ein Verfassungsgesetz die legitimierten Organe und Personen bestimmen.

Art. 163. Wenn ein rechtsprechendes Organ in einem Verfahren der Ansicht ist, dass eine für den entsprechenden Fallanzuwendende Norm mit Gesetzesrang, von deren Gültigkeit der Urteilspruch abhängt, verfassungswidrig sein könnte, bringt es die Frage gemäss den Voraussetzungen der Form und den Konsequenzen, die das Gesetz vorsieht und die keinesfalls aufschiebenden Charakter haben können vor das Verfassungsgericht.

Art. 164. 1. Die Urteile des Obersten Gerichtes werden zusammen mit den eventuellen Gegenstimmen im offiziellen Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie haben vom Tage nach ihrer Veröffentlichung an Rechtskraftwirkung, und Einsprüche gegen sie sind unzulässig, Urteile, welche die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer rechtskräftigen Norm erklären und alle die, welche sich nicht auf die subjektive Einschätzung eines Rechtes beschränken, sind gegenüber allen voll wirksam.

2. Die Gültigkeit des Gesetzes in dem von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffenen Teil wird gewahrt, es sei denn, der Urteilspruch verfügt etwas anderes.

Art. 165. Ein Verfassungsgesetz wird die Aktivitäten des Verfassungsgerichtes, das Statut seiner Mitglieder, die vor diesem Gericht anwendbare Verfahrensweise und die Einbringung von Klagen regeln.

TITEL X

Verfassungsänderungen

Art. 166. Die Einleitung von Verfassungsänderungen wird nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 87, Abs. 1 und 2 vorgenommen.

Art. 167. 1. Die Veränderungsvorlagen müssen mit der Mehrheit von $\frac{3}{5}$ der Abgeordneten beider Kammern beschlossen werden. Wenn es zu keinem Einvernehmen beider kommt, wird die Erreichung desselben mittels der Gründung eines Ausschusses versucht, der paritätisch von Abgeordneten und Senatoren besetzt ist und der einen von beiden Kammern zu beschliessenden Text vorlegt.

2. Wenn die Genehmigung im Wege der in Abs. 1 niedergelegten Verfahrensweise nicht zustandekommt und vorausgesetzt, der Text ist von der absoluten Mehrheit des Senates gebilligt worden, so kann das Abgeordnetenhaus die Verfassungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschliessen.

3. Nach Beschluss der Aenderung durch die Cortes Generales wird selbige einer Volksabstimmung zur Ratifizierung vorgelegt, wenn innerhalb von 15 Tagen nach dem Beschluss ein Antrag von $\frac{1}{10}$ der Mehrheit einer der beiden Kammern vorliegt.

Art. 168. 1. Im Falle des Vorschlags der Gesamtüberprüfung der Verfassung oder der eines Teiles derselben, der sich auf den Vortitel, auf Titel I, zweiter Abschnitt, 1. Teil oder auf Titel II bezieht, ist die Annahme, hinsichtlich des Prinzips mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit beider Kammern und die sofortige Auflösung der Cortes erforderlich.

2. Die neugewählten Kammern müssen den Beschluss ratifizieren und den neuen Verfassungstext prüfen, der mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit beider Kammern verabschiedet werden muss.

Art. 169. Die Verfassungsänderungen können in Kriegszeiten oder während der Dauer eines der in Artikel 116 niedergelegten Zustände nicht eingeleitet werden.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Erstens.—Die Verfassung schützt und achtet die historischen Rechte der Foralgebiete. Die allgemeine Aktualisierung dieses Foralsystems wird gegebenenfalls im Rahmen der Verfassung und der Autonomiestatute vorgenommen.

Zweitens.—Die in Artikel 12 dieser Verfassung enthaltene Volljährigkeitserklärung beeinträchtigt die im privatrechtlichen Bereich von den Foralrechten geschützten Situationen nicht.

Drittens.—Die Aenderung des wirtschaftlichen und steuerlichen Status des Kanarischen archipels bedarf eines vorherigen Berichtes der

Autonomen Gemeinschaften oder gegebenenfalls, des provisorischen Selbstverwaltungsorgan.

Viertens.—In den autonomen Gemeinschaften in denen sich mehr als ein Oberlandesgericht befindet, können die entsprechenden Autonomiestatute die bestehenden beibehalten und eine Kompetenzverteilung vornehmen, nach Massgabe der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes für die rechtssprechende Gewalt und innerhalb der Einheit und Unabhängigkeit derselben.

UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Erstens.—In den Gebieten mit provisorischen Autonomiestatus können die entsprechenden Kollegialorgane im Wege eines Mehrheitsbeschlusses ihrer Mitglieder die in Artikel 143, Abs. 2 den Provinzialräten oder den für die Inseln zuständigen Organen zugeschriebene initiative selbst übernehmen.

Zweitens.—Die Gebiete, deren Autonomiestatutenvorlagen mit einer affirmativen Antwort in einer Volksabstimmung beschieden worden sind, und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Verfassung einen provisorischen Autonomiestatus haben, können unverzüglich in der in Artikel 148, Abs. 2 niedergelegten Form und nach Beschluss der absoluten Mehrheit ihrer obersten preautonomen Organe vorgehen. Die Regierung muss darüber informiert werden. Die Autonomiestatutenvorlage wird nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 151, Nr. 2 auf Einberufung des preautonomen Organ hin ausgearbeitet.

Drittens.—Die in Artikel 143 Abs. 2 vorgesehene Einleitung des Selbstverwaltungsprozesses von seiten der lokalen Köhperschaften oder ihrer Mitglieder gilt bis zur Abhaltung der ersten Lokalwahlen nach Inkrafttreten der Verfassung alg aufgeschoben.

Viertens.—1. Im Falle von Navarra und bezüglich seiner Eingliederung in den Allgemeinen Rat der Basken oder in den diesen ersetzenden Autonomiestatus der Basken obliegt die Initiative dem zuständigen Foralen Organ, das die Entscheidung durch Mehrheitbeschluss seiner Mitglieder trifft. Für die Gültigkeit dieser Initiative ist ausserdem die Ratifizierung der Entscheidung des zuständigen Foral-Organ durch hierzu ausdrücklich einberufenen Volksentscheid mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Wenn die Initiative nicht bestätigt wird, kann sie nur in einer anderen Mandatsperiode des zuständigen Foral-Organ und in jedem Fall nach Verlauf der in Artikel 143 niedergelegten Mindestzeit wiederholt werden.

Fünftens.—Die Städte Ceuta und Melilla können sich zu Autonomen Gemeinschaften konstituieren, wenn die entsprechenden Stadtverwaltungen dies durch einen absoluten Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder

beschlossen und so wird es von den Cortes Generales nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 144 mittels Verfassungsgesetz genehmigt.

Sechstens.—Wenn dem Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses mehrere Statutenentwürfe vorgelegt werden, sind diese der Reihenfolge ihres Eingangs nach zu begutachten; der Zeitraum von 2 Monaten, auf den Artikel 151 verweist, beginnt von dem Moment an zu zählen, in dem der Ausschuss die Prüfung des Entwurfes oder der nach und nach vorgelegten Entwürfe beendet hat.

Siebtens.—Die provisorischen Eelbstverwaltungsorgane gelten in folgenden Fällen als aufgelöst:

a) Nach Konstituierung der von den Autonomiestatuten gemäss dieser Verfassung vorgesehenen Organe:

b) Wenn angenommen wird, dass die Einleitung des Selbstverwaltungsprozesses auf Grund der Nichterfüllung der in Artikel 143 niedergelegten Bedingungen nicht bestätigt werden wird.

c) Wenn das Organ im Laufe von drei Jahren das ihm in der ersten Uebergangsbestimmung zugestandene Recht nicht ausgeübt hat.

Achtens.—1. Die Kammern welche die vorliegende Verfassung verabschiedet haben, übernehmen nach Inkrafttreten derselben die Funktionen und Kompetenzen, die diese dem Abgeordnetenhaus und dem Senat zuweist; in keinem Falle verlängert sich ihr Mandat über den 15. Juni 1981 hinaus.

2. Bezüglich der in Artikel 99 enthaltenen Bestimmungen schafft die Verabschiedung der Verfassung die verfassungsmässige Grundlage für die Anwendung dieser Bestimmungen. Zu diesem Zweck beginnt mit der Verabschiedung ein Zeitraum von 30 Tagen, in dem die Anwendung des gesamten Artikels erfolgt.

Der gegenwärtige Ministerpräsident, der die für dieses Amt in der Verfassung vorgesehenen Funktionen und Kompetenzen übernimmt, kann in dieser Frist zwischen dem Gebrauch der ihm in Artikel 155 zugestandenen Befugnis und dem Rücktritt wählen; in letzterem Fall kommt es zur Anwendung der in Artikel 99 vorgesehenen Bestimmungen und der in Artikel 101, Abs. 2 vorgesehenen Situation.

3. Im Falle der gemäss in Artikel 115 vorgesehenen Auflösung und der legalen Nichterfüllung der Bestimmungen von Artikel 68 und 69 gelangen bei den Wahlen die zuvor gültigen Normen zur Anwendung. Die einzigen Ausnahmen beziehen sich hinsichtlich der Unwählbarkeiten und Unvereinbarkeiten, auf die direkte Anwendung der Bestimmungen von Artikel 70, Abs. 1, B ,2. Teil sowie der Bestimmungen über das Wahlalter und der in Artikel 69 vorgesehenen.

Neuntens.—Drei Jahre nach der Erstwahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtes wird eine Gruppe von 4 Mitgliedern derselben Wahlherkunft durch das Losverfahren zum Rücktritt veranlasst und eine entsprechende Erneuerung vorgenommen. Nur in diesem Sinne gelten

als Gruppe derselben Wahlherkunft die zwei auf Vorschlag der Regierung und die zwei auf Vorschlag des Allgemeinen Rates für rechtsprechende Gewalt ernannten Mitglieder. Nach weiteren 3 Jahren wird das gleiche Verfahren zwischen den beiden vom zuvor durchgeführten Losverfahren nicht betroffenen Gruppen angewandt. Von jenem Zeitpunkt an ist die Bestimmung von Artikel 159,3 erfüllt.

AUFHEBUNGEN

1. Das Gesetz 1/1977 vom 4. Januar für die Politische Reform gilt als aufgehoben; ebenso und soweit sie nicht schon von diesem Gesetz ausser Kraft gesetzt sind, das Gesetz der Grundsätze des Movimiento Nacional vom 17. März 1958, das Fuero de los Españoles vom 17. Juli 1945, das Fuero del Trabajo vom 9. März 1938, das Gesetz über Konstituierung der Cortes vom 17. Juli 1942, die Ley de Sucesión en la Jefatura del Estado vom 26. Juli 1947; sie alle sind durch das Staatsverfassungsgesetz vom 10. Januar 1967 abgeändert worden, das ebenso wie das Gesetz über Volksabstimmung vom 22. Oktober 1945 als aufgehoben gilt.

2. Soweit das königliche Dekret vom 25. Oktober 1839 noch irgendeine Gültigkeit hat, gilt es bezüglich der Provinzen Alava, Guipúzcoa und Vizcaya als endgültig aufgehoben.

Gleichermassen gilt das Gesetz vom 21. Juli 1876 als endgültig aufgehoben.

3. Ebenso gelten alle den Bestimmungen dieser Verfassung zuwiderlangenden Verfügungen als aufgehoben.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verfassung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im offiziellen Staatsanzeiger in Kraft. Sie wird auch in den anderen Sprachen Spaniens veröffentlicht.